Der Bürgermeister und le Maire

Bachelorthesis

Felix Wälder

Gab es einen Einfluss der französischen Besatzungsmacht auf die baden-württembergische Kommunalverfassung ?
Eine Analyse am Beispiel der Stellung des Bürgermeisters.

Zeppelin University

Department Public Management & Governance

Prof. Dr. Georg Jochum
Universität Konstanz

Ass. Jur. Daniel Pohl
Zeppelin University

Bachelor-Thesis

Der Bürgermeister und le Maire

Gab es einen Einfluss der französischen Besatzungsmacht auf die baden-württembergische Kommunalverfassung ?
Eine Analyse am Beispiel der Stellung des Bürgermeisters.

Bearbeitet von:	Felix Wälder aus Engstingen
Immatrikulationsnummer:	06200807
Studiengang:	Public Management & Governance
Semester:	Spring Semester 2009
Erstbetreuer:	Prof. Dr. Georg Jochum
Zweitbetreuer:	Ass. jur. Daniel Pohl
Abgabedatum:	20. April 2009

Zusammenfassung

Nach dem zweiten Weltkrieg war der Süden Württembergs und Badens Teil der französischen Besatzungszone. In der unmittelbaren Nachkriegszeit entstanden Gemeindeordnungen für das Land Baden und für Württemberg-Hohenzollern. Nach der Vereinigung der früheren Länder 1952 folgte die Schaffung einer einheitlichen Gemeindeordnung 1955. Für die Rechtsstellung des Bürgermeisters geht die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den größten Teilen auf die württembergische und badische Rechtstradition vor 1933 zurück. Bei der Ehrenamtlichkeit der Bürgermeister in kleinen Gemeinden kann angenommen werden, dass sie durch die französische Besatzungsmacht befördert wurde. Ebenfalls ist die gesetzliche Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister letztlich ein Ergebnis der Besatzungszeit. In Frankreich ist der Maire bis heute ehrenamtlich tätig und der Vertreter der Gemeinde.

Sommaire

Après la Seconde Guerre mondiale, le sud du Wurtemberg et le pays de Bade était une partie de la zone d'occupation française. Pendant les années suivantes, les lois des collectiviés locales au Wurtemberg-Hohenzollern et le pays de Bade ont été crées. L'unification des Länder fut accomplie en 1952 et la loi communale commune votée en 1955. La base de la position du maire dans la loi communale est conforme à la tradition du droit du Wurtemberg et le pays de Bade avant 1933. Probablement, le volontariat du maire a été soutenu par la puissance d'occupation. Le pouvoir du maire de représenter la ville est aussi, finalement, un effet du temps de l'occupation. Jusqu'à aujourd'hui, le maire en France a une fonction honorifique et il représente la ville.

Abstract

After World-War II the southern part of Württemberg and Baden was part of the French zone of occupation. After the war, the local government codes were developed in Baden and Württemberg-Hohenzollern. The unification of the Länder in 1952 and the implementation of a common local code followed in 1955. The position of the mayor in the local code of Baden-Württemberg is mainly based on the legal traditions of the former Württemberg and Baden until 1933. It seems to be the fact that the honorary position of the mayor in small cities was promoted by the French occupying power. The mayor's legal right to be the representative of the city is, in the end, also a result of the occupation. Today the mayor in France has still an honorary function and is the representative of the city.

Inhaltsverzeichnis

I. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS....IV

II. EINFÜHRUNG UND AUFBAU DER ARBEIT 1

III. DER BÜRGERMEISTER UND LE MAIRE IM VERGLEICH 2

A. Der Bürgermeister in Baden-Württemberg....2
i. Wahlen....2
ii. Stellung....4
iii. Aufgaben....5
B. Le Maire....7
i. Wahlen....7
ii. Stellung....8
iii. Aufgaben 9
C. Gemeinsamkeiten von Bürgermeister und Maire im Vergleich 2009....10
D. Zusammenfassung....11

IV. FRANZÖSISCHE UND SÜDDEUTSCHE RECHTSTRADITION....12

A. Entwicklung des französischen Kommunalrechts 12
i. Le Maire im französischen Recht vor 1945....13
a) Wahlen....13
b) Stellung....13
c) Aufgaben 14
B. Kommunalrechtliche Regelungen aus der Zeit der Weimarer Republik und des Dritten Reichs....15
i. Wahlen....15
a) Wahlverfahren....15
b) Wählbarkeit....16
ii. Stellung 18
iii. Aufgaben 19

V. ENTWICKLUNG DES KOMMUNALRECHTS IM HEUTIGEN BADEN-WÜRTTEMBERG NACH DEN ZWEITEN WELTKRIEG....22

A. Besatzungsmacht Frankreich in Baden, Württemberg und Hohenzollern....22
i. Französische Besatzungszone....22
ii. Politische und administrative Kontrolle....23
iii. Aufbau der deutschen Verwaltung und Gremien....24
a) Landrätetagungen....25
B. Entwicklung des Kommunalrechts in der französischen Zone....26
i. Kommunalrecht unter französischer Besatzung....26
a) Verordnung des französischen Oberkommandos über Gemeindewahlen 1946....27
b) Der Bürgermeister in der Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern 1947....28
c) Der Bürgermeister in der Gemeindeordnung für Baden 1947/48....34
ii. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg 1955....38

VI. GIBT ES EINFLÜSSE DES FRANZÖSISCHEN RECHTS IN DER GEMEINDEORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG?....40

A. Sonstige Erklärungsansätze für die Entwicklung des Kommunalrechts nach dem zweiten Weltkrieg in der französischen Zone....41
i. Sicherheit, Dezentralisierung und Demokratie....42

VII. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT....44

VIII. LITERATURVERZEICHNIS:....V

I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BadGO	Gemeindeordnung für Baden
BW	Baden-Württemberg
CE	Code électoral
CGCT	Code général des collectivités territoriales
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
GO-B	Gemeindeordnung für Baden (1947)
GO-WH	Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern (1948)
LBG	Landesbeamtengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RN	Randnummer
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
VO-B	Verordnung Nr. 50 für Baden
VO-WH	Verordnung Nr. 53 für Württemberg-Hohenzollern
WürttGO	Gemeindeordnung für Württemberg

II. Einführung und Aufbau der Arbeit

Der Bürgermeister in Baden-Württemberg und der Maire in Frankreich sind gewählte Organe der Gemeinde. Zusammenhänge zwischen den kommunalrechtlichen Rahmenbedingung können sich durch Anpassung an bekannte Regelungen des Nachbarlandes ergeben, möglicherweise aufgrund des besonderen Erfolgs eines Systems. Die direkte Möglichkeit, Ähnlichkeiten zu schaffen, könnte sich aus der Situationen der militärischen Besetzung eines Landes und dessen rechtlichem und organisatorischem Neuaufbau ergeben, bei dem die rechtlichen Regelungen direkt auf den besetzten Staat übertragen werden.

Der zweite Weltkrieg hatte mit der totalen Niederlage Deutschlands geendet. Die Siegermächte hatten das Land besetzt und in Besatzungszonen aufgeteilt. Die staatlichen Institutionen waren bis auf Ausnahmen schwerwiegend diskreditiert. Gleichschaltung und Führerprinzip hatten auch in den süddeutschen Ländern die frühere föderale Ordnung aufgehoben und ihre kommunalen Regelungen an das nationalsozialistische System angepasst. Im Süden des heutigen Baden-Württemberg wurden von der französischen Besatzungsmacht Ordnungen geschaffen, die die Grundlage für einen demokratischen Wiederaufbau waren.

Um einen möglichen Einfluss der französischen Besatzungsmacht zu analysieren, sollen zunächst die heutigen Rechtslagen in Frankreich und in Baden-Württemberg auf ihre Gemeinsamkeiten hin untersucht werden.

In der Zeit der französischen Besatzung entstanden Kommunalgesetze für Württemberg-Hohenzollern und das Land Baden, die möglicherweise einen Einfluss durch die französische Besatzungsmacht erfahren haben. Als Vergleichsgegenstand sollen die Kommunalverfassungen aus dem Dritten Reich und aus der Zeit der Weimarer Republik, die Gemeindeordnungen von Württemberg und von Baden, dienen. Für die französische

Seite ist das Recht relevant, das vor und im zweiten Weltkrieg und direkt danach in Frankreich galt.

Entwickelten sich die gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassungen in der französischen Zone nach dem zweiten Weltkrieg weg von der württembergisch – badischen Rechtstradition hin zu einem französisch geprägten Kommunalrecht, könnte dies auf den Einfluss der Besatzungsmacht zurückgeführt werden.

Gibt es jedoch eine weitgehende Übereinstimmung des nach dem Krieg entstandenen Rechts mit den Regelungen in den Gemeindeordnungen von Württemberg und Baden, so wurde die süddeutsche Rechtstradition fortgeführt und es kann kein erkennbarer rechtlicher französischer Einfluss festgestellt werden.

III. Der Bürgermeister und le Maire im Vergleich

A. Der Bürgermeister in Baden-Württemberg

Der rechtliche Rahmen und die Regelungen zum Amt des Bürgermeisters sind heute in den Kommunalverfassungen der Länder geregelt. In Baden-Württemberg ist dies die Gemeindeordnung, die seit dem 25. Juli 1955 für Baden-Württemberg gilt und seitdem zahlreiche Änderungen erfahren hat. Der Bürgermeister ist in der Gemeindeordnung neben dem Gemeinderat eines der beiden Verwaltungsorgane der Gemeinde. Die näheren Regelungen, die den Bürgermeister betreffen, finden sich hauptsächlich in den §§42 ff GemO.

i. Wahlen

Der Bürgermeister in Baden-Württemberg wird nach §45 GemO von den Bürgern gewählt. Es gelten nach §45 Absatz 1 Satz 1 GemO die Wahlgrundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl. Beim festgelegten System der Mehrheitswahl in §45 Abs. 2 GemO ist bei der Bürgermeisterwahl derjenige Bewerber

gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Falls kein Bewerber mehr die Hälfte der Stimmen erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit (höchste Stimmenzahl) der Stimmen für die Wahl ausreicht[1].

Für die Wählbarkeit zum Bürgermeister gibt es in der GemO Regelungen, die die Staatsangehörigkeit, die Disziplinarverfahren und Vorstrafen, sowie den parallel ausübbaren Beruf der Bewerber betreffen.

Zum Bürgermeister in Baden-Württemberg wählbar ist jeder, der Deutscher im Sinne des Artikel 116 GG oder Unionsbürger[2] ist und vor der Zulassung der Bewerbung in der Bundesrepublik Deutschland wohnt. Der Bewerber muss am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, jedoch noch nicht das 65. Lebensjahr. Von der Wählbarkeit zum Bürgermeister ausgeschlossen sind diejenigen Bürger, die von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen sind[3]. Ebenfalls nicht wählbar nach §46 Abs.2 Nr. 1 GemO sind Beamte, die in den letzten fünf Jahren durch ein förmliches Disziplinarverfahren durch Urteil aus dem Dienst entfernt worden sind, oder eine entsprechende Maßnahme in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhängt wurde[4]. Es kann nach §46 Abs. 3 GemO wegen Inkompatibilität nicht gleichzeitig Bürgermeister sein, wer Bediensteter der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, des Landratsamts und des Landkreises ist[5]. Es ist ebenfalls nicht möglich, gleichzeitig hauptamtlicher Bürgermeister und eine Stelle als Gemeindebediensteter inne zu haben[6].

Die Amtszeit des Bürgermeisters in Baden-Württemberg beträgt nach §42 Abs. 3 GemO acht Jahre[7]. Nach Ende der Amtszeit kann der Bürgermeister wieder zur Wahl antreten und jeweils für weitere acht Jahre wiedergewählt werden. Die Amtszeit des Bürgermeis-

---

[1] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §45, S.1, RN 4-10

[2] Unionsbürger sind die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der EU. Die Unionsbürgerschaft im Sinne des Art. 8 EG-Vertrag ist vom Staatsangehörigkeitsrecht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten abhängig. Besonders in UK und Frankreich ist aufgrund deren Überseegebiete die Unionsbürgerschaft und die Staatsbürgerschaft in einem EU-Staat nicht gleichbedeutend (Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §12, S.3, RN4).

[3] Ein Ausschluss kann infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland nach §28 Abs. 2 Nr.2 GemO erfolgen. Ebenfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Bürger, die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten langfristig einen Betreuer benötigen (vgl. §14 Abs. 2 Nr. 2 GemO).

[4] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §46, S.1, RN 2

[5] Für ehrenamtliche Bürgermeister gilt dies nach §46 Abs. 3 Satz 2 nur, wenn der Bedienstete unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst ist.

[6] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §46, S.5, RN 8

[7] Sie beginnt mit dem Amtsantritt und schließt sich im Falle einer Wiederwahl an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an (vgl. §42 Abs. 3 Satz2 GemO).

ters ist im Gegensatz zum Gemeinderat, der nach §30 Abs.1 GemO auf fünf Jahre gewählt wird, länger und von dessen Wahlperiode unabhängig. Einmal gewählt kann der Bürgermeister auch nicht mehr von den Bürgern oder dem Gemeinderat abgewählt werden[8].

ii. Stellung

Der Bürgermeister ist eines der zwei Verwaltungsorgane, die die Gemeindeordnung in §23 GemO nennt. Nach §24 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat das Hauptorgan der Gemeinde, seine Zuständigkeit wird stets vermutet, es sei denn die Zuständigkeit ist dem Bürgermeister per Gesetz übertragen[9]. Der Bürgermeister ist nach §42 Abs. 2 GemO in Gemeinden ab 2000 Einwohnern hauptamtlicher Beamter auf Zeit, in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern Ehrenbeamter auf Zeit. In Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern kann der Bürgermeister jedoch durch die Hauptsatzung zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestimmt werden[10].

Der Bürgermeister ist gemäß §§ 42, 43 GemO Vorsitzender des Gemeinderats und der Ausschüsse. Er bereitet die Sitzungen vor, stellt die Tagesordnung auf, beruft die Sitzung ein, leitet die Sitzung und bestimmt den Sachvortrag. Nach erfolgter Beschlussfassung vollzieht er die Beschlüsse. In dieser Position ist der Bürgermeister das Bindeglied zwischen der Gemeindeverwaltung und der bürgerschaftlichen Vertretung[11].

Dem Bürgermeister kommt neben den formalen Aufgaben auch eine inhaltliche Prüfung zu. Nach §43 Abs. 2 GemO muss der Bürgermeister Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzeswidrig sind und er kann widersprechen, wenn Beschlüsse für die Gemeinde von Nachteil sind[12]. Das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist eine Ausnahmeregelung, die die Gemeindeordnung in §43 Abs. 4 GemO vorsieht. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit bei unaufschiebbaren Angelegenheiten der Gemeinde gewährleistet werden, wenn eine Gemeinderatssitzung auch form- und

[8] Eine vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters kann durch ein Verfahren, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, von der Rechtsaufsichtsbehörde eingeleitet werden. Diese Maßnahmen sind in § 128 GemO und im Disziplinarrecht näher beschrieben.
[9] Kunze/Bronner/Katz, §42 S.3 RN 2
[10] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §42, S.7, RN 10
[11] Dols / Plate, S.145
[12] Der Widerspruch muss nach Angaben des §43 Abs. 2 GemO stattfinden, er hat aufschiebende Wirkung und kann im Zweifel zur Entscheidung an die Rechtsaufsichtsbehörde übergeben werden.

fristlos nicht mehr einberufen werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass sich bei Unterlassung ein erheblicher Nachteil für die Gemeinde oder einzelne Einwohner ergeben würde. In diesen Situationen ist der Bürgermeister verpflichtet und entscheidet anstelle des Gemeinderats[13]. Die Grenzen des Eilentscheidungsrechts ergeben sich im Lichte von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und der Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte[14]. Ebenfalls ist der Bürgermeister entscheidungsbefugt, wenn keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nach den Vorgaben des §37 GemO erlangt werden kann[15].

In der Sitzung kommt dem Bürgermeister die Verhandlungsleitung und die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu und er übt das Hausrecht aus (§36 GemO).

iii. Aufgaben

Der Bürgermeister ist nach §44 GemO für die Leitung der Gemeindeverwaltung zuständig. Er ist alleinig für die sachgerechte Erledigung der Verwaltungsaufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich[16]. Hierfür stehen ihm in der Gemeindeverwaltung die Ordnungsgewalt und gegenüber außenstehenden Personen das Hausrecht zu[17]. Seine Zuständigkeit der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung ermöglicht es ihm, Ämter und Abteilungen einzurichten und deren Abgrenzung zu verändern[18]. Der Bürgermeister erledigt nach §44 Abs. 1 GemO in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dabei handelt es sich um weisungsfreie Angelegenheiten, die nicht von erheblicher Bedeutung für die Gemeinde sind und zu den normalerweise anfallenden Geschäften der Gemeinde gehören[19]. Der Bürgermeister prüft in eigener Zuständigkeit, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.

Der Bürgermeister ist neben der Stellung als Leiter der Gemeindeverwaltung auch Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten und kann ihnen Anordnungen erteilen[20].

---

[13] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §43, S.11, RN 18
[14] Vgl. Gern, S.189
[15] Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund von Abwesenheit oder Befangenheit nach § 37 Abs. 2 GemO muss eine zweite Sitzung zum Beschluss nach §37 Abs. 3 GemO einberufen werden, ist dies nicht möglich, entscheidet der Bürgermeister nach §37 Abs. 4 GemO.
[16] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §44, S.3, RN 6
[17] Vgl. Dols / Plate, S.148
[18] Vgl. Gern, S.188f
[19] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §44, S.6, RN 14/15/16
[20] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §44, S.13, RN 32f

Als Dienstvorgesetzter ist er nach §4 Abs. 1-4 LBG für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten zuständig. Der Bürgermeister ist aufgrund seiner Organstellung ebenfalls oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten und dadurch in der Gemeinde für beamtenrechtliche und formale Angelegenheiten des LBG zuständig. Der Bürgermeister hat nach §24 Abs. 2 GemO bei der Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten das Recht auf Mitwirkung[21].

Der Bürgermeister erledigt nach §44 Abs. 2 GemO ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben. Wird eine Aufgabe zur dauernden Erledigung dem Bürgermeister übertragen, so ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung notwendig[22]. Nach §44 Abs. 3 GemO erledigt der Bürgermeister ebenfalls staatliche Weisungsaufgaben in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist[23]. Ausnahmen hiervon bildet der Erlass von Satzungen und Verordnungen, wofür die Zuständigkeit beim Gemeinderat liegt, sofern nichts anderes bestimmt ist[24].

Der Bürgermeister ist nach §41 Abs. 1 GemO der gesetzliche Vertreter der Gemeinde nach außen. Im Gegensatz zum Bürgermeister ist der Gemeinderat lediglich ein internes Willensbildungsorgan und nicht für die Repräsentation der Gemeinde zuständig[25]. Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters erstreckt sich auf den Vollzug von Entscheidungen des öffentlichen wie des privaten Rechts[26] und kann nicht durch den Gemeinderat beschränkt werden[27], jedoch durch Gesetz eingeschränkt sein. Die Vertreter der Gemeinde kann auch durch Beigeordnete als Vertretung des Bürgermeisters oder durch Gemeindebedienstete kraft dienstlichen Auftrags oder Vollmacht erfolgen[28].

---

[21] Kommt es zu keinem Einvernehmen zwischen Gemeinderat und Bürgermeister, so entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden und überstimmt somit den Bürgermeister.
[22] Die in §39 Abs. 2 GemO aufgeführten Aufgabenbereiche, die nicht an beschließende Ausschüsse übertragbar sind, können auch nicht durch die Hauptsatzung an den Bürgermeister übertragen werden.
[23] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §44, S.11, RN 25
[24] Vgl. Kunze/Bronner/Katz, §44, S.12, RN 26
[25] Vgl. Kunz/Bronner/Katz, §42, S.4, RN 4 und S.5, RN 6
[26] Vgl. Dols/Plate, S.152
[27] Vgl. Kunz/Bronner/Katz, §42, S.6, RN 8
[28] Vgl. Kunz/Bronner/Katz, §42, S.4, RN 5

B. Le Maire

Die gesetzlichen Regelungen kommunaler Angelegenheiten sind in Frankreich im „Code général des collectivités territoriales“ (CGCT) geregelt. Der CGCT gilt für jede Gemeinde in Frankreich. Ausnahmen gibt es nur für die drei großen Städte Paris, Marseille und Lyon. Diese besonderen Regelungen werden jedoch nicht Gegenstand der Gegenüberstellung sein. Die Wahl, Stellung und Aufgaben des Maire im Code général des collectivités territoriales sind maßgeblich in den Artikeln L2122 ff CGCT geregelt.

i. Wahlen

Le Maire in Frankreich wird nicht direkt durch die Bürger, sondern vom Gemeinderat (conseil municipal) gewählt. Der Maire wird nach Art. L2122-4 Abs. 1 CGCT aus den Gemeinderäten heraus gewählt, er muss daher ein Mitglied des Gemeinderats sein[29]. Der formale Ablauf der Wahl des Maire ist in Art. L2121-10 CGCT detailliert geregelt.

Die Wahl des Maire und der Adjoints (Beigeordnete) findet in der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats statt und ist öffentlich durchzuführen[30] ; seine Wahl kann nur erfolgen, wenn der Gemeinderat vollzählig anwesend ist[31]. Nach Art. L2122-7 CGCT wird der Maire in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Konnte in den ersten beiden Wahlgängen keine absolute Mehrheit erreicht werden, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang reicht einem Bewerber die relative Mehrheit für die erfolgreiche Wahl. Im Falle einer Stimmengleichheit wird der ältere Bewerber als gewählt erklärt[32].

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind im französischen Recht im „Code électoral“ (CE) geregelt. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Maire sind die selben wie zum Gemeinderat, da er ja auch Mitglied des Gemeinderats sein muss. Für den Maire gibt es jedoch noch einige zusätzliche Regelungen.

Nach Art. L44 CE sind alle Französinnen und Franzosen wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und damit nach Art. L2 CE volljährig sind. Um auf die Wahlliste für den Gemeinderat zu kommen, muss der Bewerber seinen Hauptwohnsitz nach Art.

---

[29] Vgl. Auby / Noguellou, S.143
[30] Vgl. CGCT Art. L2122-12
[31] Vgl. Goutal / Vielh S.51
[32] Vgl. CGCT Art. L2122-7 Abs. 3

L11 Abs. 1 Nr. 1 CE in der Gemeinde haben. Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Frankreich leben und gemeldet sind[33], werden in Art. 88-3 der französischen Verfassung zur Wahl in den Gemeinderat berechtigt, dürfen aber das Amt des Maire oder Adjoint nicht bekleiden[34].

Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeinderat und damit auch in das Amt des Maire sind Personen, die nach Art. L6 CE durch Richterbeschluss vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in den letzten fünf Jahren nach den in Art. L7 CE aufgeführten Tatbeständen straffällig geworden sind[35]. Es gibt im französischen Recht eine Reihe von öffentlichen Ämtern, die mit dem Amt des Maire und Adjoint inkompatibel sind, weil sie in direktem Bezug zu öffentlichen Aufgaben stehen. Diese betrifft Bedienstete der Finanzverwaltung, der Departementskämmerei und andere Bedienstete, die in Art. L237 f CE aufgeführt sind.

Die Amtszeit des Maire orientiert sich an der Amtszeit des Gemeinderats, sie werden jeweils zeitgleich auf sechs Jahre gewählt[36]. Die Amtszeit des Maire beginnt mit der ersten Sitzung des Gemeinderats und endet mit der Wahl eines anderen Maire durch den folgenden Gemeinderat. Der Gemeinderat hat keine Möglichkeit, die Amtszeit des Maire vor Ende der Wahlperiode zu beenden[37]. Die Amtszeit kann durch Rücktritt oder Tod des Bürgermeisters frühzeitig beendet werden. Ebenfalls zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit kann ein Erlass des Innenministers oder die Enthebung durch die Ministerkonferenz führen[38].

ii. Stellung

Die französische Municipalité besteht aus zwei Organen, dem Gemeinderat und dem Maire. Dabei ist der Gemeinderat mit den kommunalen Entscheidungen betraut. Der Maire, die Adjoints und die Gemeinderäte sind unabhängig von der Größe der Gemeinde ehrenamtlich tätig. Der Maire ist nach Art. L2121-14 CGCT Vorsitzender im Gemeinderat, lediglich bei der Sitzung, in der der Rechenschaftsbericht des Maire behandelt wird, wird ein Mitglied des Gemeinderats zum Vorsitzenden gewählt[39]. Es ist prin-

[33] Vgl. Code électoral, Art. LO227-2 Abs. 1
[34] Vgl. CE, Art. LO227-1
[35] Vgl. Goutal / Vielh, S.15f
[36] Vgl. Goutal / Vielh, S.46 und CE Art. L227
[37] Auby / Noguellou, S.143
[38] Vgl. CGCT Art. L2122-16
[39] In dieser Sitzung muss sich der Maire bei der Abstimmung zurückziehen, vgl. Art. L2121-14 Abs. 3 CGCT

zipiell die Aufgabe des Maire, zu den Sitzungen des Gemeinderats einzuladen[40]. Der Maire lädt zu den Sitzungen ein, wenn er es für notwendig erachtet. Die Tagesordnung wird ebenfalls vom Maire festgelegt[41]. Zu den Gemeinderatssitzungen gibt es weitere Zusatzbestimmungen[42]. Der Maire ist mit der „police de l'assemblée“ beauftragt, das heißt er sorgt für den geordneten Verlauf der Sitzungen, vergibt und entzieht das Rederecht und kann Bürger aus dem Zuhörerraum verweisen, wenn die Ordnung gestört wird[43].

iii. Aufgaben

Die Aufgaben des Maire werden im französischen Recht als „dédoublement fonctionel“ beschrieben, da er zwei Arten von Aufgaben wahrnimmt. Er repräsentiert auf der einen Seite die Gemeinde und auf der anderen Seite den Staat[44].

Der Maire repräsentiert als einziger die Gemeinde. Die gesetzliche Vertretung sieht Art. L2122-21 Nr. 8 CGCT vor, sowohl in Fällen von Forderungen als auch bei Verteidigungen der Gemeinde[45]. Es gibt zahlreiche Kompetenzen, die dem Maire zukommen, um die Beschlüsse des Gemeinderats umsetzen zu können. Eine nicht abschließende Liste dieser inhaltlichen Aufgabenbereiche ist in Art. L2122-21 CGCT aufgeführt. Der Maire führt die sachliche Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse aus, wobei er die personelle Verantwortung trägt und ihm bei der Umsetzung ein Ermessensspielraum zukommt[46]. Zusätzlich kommen im Rahmen der delegierbaren Aufgaben nach Art. L2122-22 CGCT solche hinzu, die der Gemeinderat dem Maire für die ständige Erledigung zuweist[47].

Der Maire ist in den französischen Gemeinden Chef der Mairie (Bürgermeisteramt) und Verantwortlicher für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde und der Gemeindepolizei (Police Municipale). Der Maire kann die interne Verwaltungsorganisation verän-

---

[40] Vgl. CGCT Art. L2121-10
[41] Vgl. Marilla, S.84f
[42] Die mindeste Anzahl der Gemeinderatssitzungen beträgt dreimal im Jahr (Art. L2121-7CGCT). Eine Sitzung kann auf Antrag eines Drittels des Gemeinderats erzwungen werden (Art. L2121-9 Abs2), auch der Préfet kann den Maire zu einer Abhaltung einer Gemeinderatssitzung innerhalb von 30 Tagen veranlassen.
[43] Vgl. Goutal / Vielh, S.156f
[44] Auby / Noguellou, S.144
[45] Vgl. Marilla, Georges-Daniel, S.51
[46] Vgl. Goutal / Vielh, S. 156ff
[47] Die Delegierung kann vom Gemeinderat zu jeder Zeit zurückgenommen werden. Vgl. Auby / Noguellou, S.145

dern, Abteilungen (Services) neu einführen und deren Arbeit überwachen[48]. Der Maire ist ebenfalls Vorgesetzter aller Gemeindebediensteten und kann ihnen dadurch Anweisungen erteilen, sie beurteilen und sie sanktionieren.

Das zweite Aufgabengebiet des Maire sind neben den kommunalen Aufgaben die vom Staat übertragenen „compétences étatiques“. Im Namen des Staates führt er die in Art. L2122-27 bis L2122-34 aufgeführten Aufgaben aus. Darunter fallen größtenteils Aufgaben der Hauptverwaltung wie standesamtliche Aufgaben, die Organisation von Wahlen, die Veröffentlichung von Gesetzen, die Verantwortung für das primäre Bildungswesen, die Vergabe von Baugenehmigungen, aber auch Aufgaben wie die Zivilverteidigung.

C. Gemeinsamkeiten von Bürgermeister und Maire im Vergleich 2009

Die Gemeinsamkeiten im Bereich der Bürgermeisterwahl sind nicht stark ausgeprägt. Zwar werden Bürgermeister und Maire beide gewählt, jedoch der Bürgermeister direkt durch die Bevölkerung und der Maire indirekt durch den Gemeinderat. Eine Gemeinsamkeit im Wahlverfahren ist jedoch, dass beide, Bürgermeister und Maire, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen benötigen, um gewählt zu sein. In den folgenden Wahlgängen reicht, beim Bürgermeister im 2. und beim Maire im 3. Wahlgang, die relative Mehrheit der Stimmen für die erfolgreiche Wahl aus.

Die Voraussetzungen für das Amt von Bürgermeister und Maire sind zwar ebenfalls unterschiedlich, jedoch gibt es in Baden-Württemberg und Frankreich ähnliche Regelungen zur Inkompatibilität von bestimmten Berufen und der gleichzeitigen Ausübung des Bürgermeisteramts. Dies sind jeweils Berufe in der Gemeindeverwaltung oder übergeordneten Verwaltungsebenen. Ebenfalls sind in beiden Fällen Personen für fünf Jahre nach einer im Gesetz näher ausgeführten Freiheitsstrafe nicht als Bürgermeister oder Maire wählbar.

Eine weitere Gemeinsamkeit von Bürgermeister und Maire ist die Möglichkeit einer Wiederwahl nach Ende der Amtszeit. Ebenfalls ist es in Baden-Württemberg wie in Frankreich für den Gemeinderat beziehungsweise das conseil municipal wie auch für die Bürgerschaft nicht möglich, den Bürgermeister oder Maire abzuwählen.

[48] Vgl. Art. L2122-18/L2122-19 CGCT

Die Stellung von Bürgermeister und Maire ist ähnlich ausgeprägt, da sie jeweils eines von zwei Organen der Gemeinde sind. Diese Tatsache bedeutet jedoch nicht, dass das Verhältnis der Organe auch vergleichbar ist. Der Bürgermeister ist durch seine direkte Wahl sehr viel unabhängiger vom Gemeinderat als der Maire, der direkt auf einer Gemeinderatsliste kandidiert und später von der Mehrheit im Gemeinderat gewählt werden muss. Beide Mandatsträger sind Vorsitzende des Gemeinderats beziehungsweise des conseil municipale, die die Bevölkerung in den Gemeinden vertreten und direkt gewählt werden. In dieser Funktion laden die Vorsitzenden zu den Sitzungen ein, bereiten die Tagesordnung vor, leiten die Verhandlungen und schließen die Sitzungen. Ebenfalls üben Bürgermeister und Maire gleichermaßen das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung in der Sitzung.

Der Gemeinderat kann vom Bürgermeister unter näher bestimmten Voraussetzungen die Einberufung einer Sitzung zu einem bestimmten Thema verlangen, ebenso unter Vorgaben das conseil municipal vom Maire. In Frankreich kommt dieses Recht auch dem Préfet zu, der den Staat im jeweiligen Département repräsentiert.

Eine Gemeinsamkeit in Teilen kann in der Ehrenamtlichkeit des Amtes gesehen werden. Der Bürgermeister kann in sehr kleinen Gemeinden ehrenamtlich sein, der Maire ist in jedem Fall ehrenamtlicher Bürgermeister.

In beiden Rechtsordnungen kommt dem Bürgermeister wie dem Maire die Aufgabe der Repräsentation der Gemeinde nach außen zu. So vertreten sie die Gemeinde in der Öffentlichkeit, bei Vertragsschließungen und vor Gericht. Bürgermeister wie Maire sind in der Gemeinde Chef der Verwaltung. Sie sind beide für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben zuständig und tragen personelle Verantwortung als Vorgesetzte.

Neben den direkten Gemeindeaufgaben wie der Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen handeln beide ebenfalls im Auftrag des Staates. Aufgaben, die beim Bürgermeister Weisungsaufgaben sind, erledigt der Maire als direktes Staatsorgan. Die Gemeinde unterliegt insoweit einer Rechts- und Fachaufsicht durch die übergeordnete Behörde.

D. Zusammenfassung

Es konnten bei der Gegenüberstellung des baden-württembergischen Bürgermeisters und des Maire in Frankreich zahlreiche Unterschiede und einige Gemeinsamkeiten fest-

gestellt werden. Es wäre denkbar, dass die kommunalrechtlichen Regelungen im südwesten Deutschlands vor der französischen Besatzung diese Gemeinsamkeiten ebenfalls beinhalteten, oder aber waren diese früheren Regelungen noch unterschiedlicher, als sie es heute sind. Eine teilweise Angleichung aufgrund der von der französischen Militärregierung kontrollierten Entwicklung eines neuen Kommunalrechts kann ein Grund für heute bestehende Gemeinsamkeiten sein.

Die oben genannten Gemeinsamkeiten, die sich im heutigen Recht ergeben, müssen daher auf ihre Herkunft untersucht werden. Lediglich die Regelungen, die schon vor 1945 im französischen Recht bestanden haben, können vor dem Hintergrund der Besatzung einen Einfluss auf die Rechtsentwicklung im heutigen Baden-Württemberg gehabt haben. Die kommunalrechtlichen Gesetzesgrundsätze des französischen Rechts bis zur Besatzungszeit sind darauf zu untersuchen, ob sie in die neue Gemeindeordnung für die französische Besatzungszone übernommen wurden. In einem zweiten Teil muss untersucht werden, ob die in der Besatzungszeit geschaffenen Regelungen in den Gemeindeordnungen in Süddeutschland neu sind oder ob sie an die frühere Rechtstradition anknüpfen. Dazu werden die Gemeindeordnungen von Württemberg und Baden aus der Zeit der Weimarer Republik und die Deutsche Gemeindeordnung aus dem Dritten Reich zum Vergleich genommen.

IV. Französische und Süddeutsche Rechtstradition

A. Entwicklung des französischen Kommunalrechts

Für die Untersuchung des Einflusses der französischen Besatzungsmacht in Süddeutschland muss man das französische Recht kennen, das vor dem zweiten Weltkrieg und in der unmittelbaren Nachkriegszeit galt. Die Rechte der Kommunen wurden in Frankreich im 18. Jahrhundert durch den Beginn der Forderung nach „décentralisation“ vorangetrieben und 1884 erstmals in einem Gesetzestext geregelt. „Le loi fondamentale du 5 avril 1884 définit l'organisation municipale sur des bases dont certaines sont encore en

vigueur aujourd'hui“[49]. Auf dieser Grundlage baut auch das heute bestehende französische Kommunalrecht auf[50].

i. Le Maire im französischen Recht vor 1945

a) Wahlen

Das conseil municipal (Gemeinderat) wird durch die Bevölkerung direkt gewählt. Die Wahl des Maire erfolgt in der ersten Zusammenkunft des neuen conseil municipal. Der Maire wird dabei aus der Mitte des conseil municipal[51] in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt[52].

Es sind für das Amt des Maire einige Inkompatibilitätsregelungen mit Berufen getroffen, die nicht gleichzeitig wahrgenommen werden können, weil sie in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeinde oder deren Aufsicht stehen. Dies sind Bedienstete der Schulämter, der Cantonalverwaltung, der Finanzverwaltung und Bedienstete des Präfekten[53]. Der Maire in Frankreich kann erneut wiedergewählt werden, eine Möglichkeit der Abwahl des Maire durch die Bevölkerung oder das conseil municipal gibt es nicht.[54]

b) Stellung

Der Maire ist im französischen Kommunalrecht ehrenamtlich[55]. Er stellt neben dem conseil municipal das zweite Organ der Gemeinde dar. Der Maire ist Exekutivorgan, er ist Vorsitzender im conseil municipal, beruft die Sitzungen ein und bereitet diese vor. Während der Sitzung leitet der Vorsitzende die Verhandlungen, er sorgt für die Ordnung der Sitzungen und übt das Hausrecht aus[56] . Das conseil municipal tagt nach Kommunalrecht

[49] Onlinequelle: Élections en France dépuis 1787
[50] Als Rechtsquellen sind die historischen Gesetzestexte in süddeutschen Bibliotheken und online nicht verfügbar, der Rechtsvergleich für das damalige französische Recht basiert auf einer Arbeit von Heinrich Franz, der 1938 eine vergleichende Dissertation zum Maire in Frankreich und Bürgermeister nach DGO schrieb und den Eintragungen in Lexika.
[51] Franz, S.57
[52] Vgl. Meyers Konversationslexikon, 1888 „Maire“
[53] Vgl. Loi du 5 avril 1884 sur l'organisation municipale.
[54] Vgl. Franz S.57
[55] Vgl. Franz S.57
[56] Vgl. Franz S.57

vier Mal im Jahr. Ausnahmen davon sind nur mit Einverständnis der Aufsichtsbehörde zulässig[57].

c) Aufgaben

Der Maire vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten nach innen und außen, in der Öffentlichkeit und vor Gericht[58]. Er übernimmt ebenfalls den Aufgabenbereich der laufenden Verwaltung und sorgt für die sachgerechte Erledigung in der Verwaltung und hat ein Ordnungsrecht. Dabei kommt ihm auch die Anweisungs- und Kontrollbefugnis der Beamten zu. Der Maire ist in der Gemeindeverwaltung Dienstvorgesetzter der Gemeindebeamten[59]. Der Maire ist Chef der Gemeindeverwaltung und das alleinige Exekutivorgan in der kommunalen Organisation der Gemeinde[60].

Er führt die Beschlüsse des conseil municipal aus[61] und nimmt darüber hinaus vom Staat übertragene Aufgaben wahr. Der Maire nimmt in der französischen Staatsorganisation eine Doppelrolle ein. Bei Belangen der staatlichen Aufgaben ist er unmittelbarer Staatsbeamter, bei Angelegenheiten der Gemeinde handelt er als mittelbarer Staatsbeamter[62]. „Praktisch ist der Maire der Untergebene des Präfekten“, er empfängt seine Dienstbefehle. „Die wichtigen Beschlüsse der Gemeinde bedürfen der förmlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde“[63]. Deshalb muss jeder Beschluss des conseil municipal vom Maire an den Sous-Préfet weitergeleitet werden. Neben der obligatorischen Kenntnisnahme besteht die Möglichkeit der Aufhebung der Regelungen durch den Präfekten.

---

[57] Vgl. Franz S.57
[58] Meyers Konversationslexikon, 1888 „Maire“
[59] Vgl. Franz S.58
[60] Vgl. Franz S.58
[61] Vgl. Franz S.59
[62] Vgl. Franz S.59
[63] Franz S.59

B. Kommunalrechtliche Regelungen aus der Zeit der Weimarer Republik und des Dritten Reichs

Es ist zu untersuchen, ob die 1947 / 1948 neu geschaffenen gesetzlichen Regelungen in früheren deutschen Gemeindeverfassungen ebenfalls vorhanden sind. Ist dies der Fall, so ist anzunehmen, dass die damals geschaffene Gemeindeordnung an die frühere süddeutsche Rechtstradition anknüpft.

Dazu werden die Württembergische Gemeindeordnungen vom 19. März 1930, die Badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 und die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 untersucht.

Die Kommunalverfassungen in der Zeit der Weimarer Republik in Württemberg und Baden waren demokratische Verfassungen, die die Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen der Gemeinden gesetzlich regelten. Die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 war die erste Gemeindeordnung, die einheitlich für Deutschland eingeführt wurde. Darin wurde entsprechend dem Zeitgeist das Führerprinzip auf den Bürgermeister übertragen und an die zentrale nationalsozialistische Parteistruktur angepasst. Neben den nationalsozialistischen Elementen befanden sich darin auch nicht-nationalsozialistische Regelungen wie die Aufgabenabgrenzung und die Organisation der Verwaltungsstrukturen.

i. Wahlen

a) Wahlverfahren

Württemberg

In der Württembergischen Gemeindeordnung wird der Bürgermeister (damalige Bezeichnung: Ortsvorsteher) nach Artikel 81 Abs. 1 WürttGO von den Gemeindebürgern[64] auf 10 Jahre gewählt. Gewählt ist nach Artikel 87 WürttGO, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat (einfache Mehrheit). Im Falle der Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt auch die zweite Wahl Stimmen-

[64] Gemeindebürger sind nach Artikel 23 Abs. 1 WürttGO alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das Wahlalter von 21 Jahren erreicht haben und seit mindestens einem Jahr im Gemeindebezirk wohnen.

gleichheit, so steht es im Ermessen der Regierungsbehörde, welchen der Bewerber sie bestätigen will.

Baden

Der badische Bürgermeister wird nach § 21 Abs. 1 BadGO von den Mitgliedern des Bürgerausschusses[65] auf die Dauer von 9 Jahren gewählt. In Gemeinden mit höchstens 2000 Einwohnern wird er unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt. Gewählt ist nach § 21 Abs. 3 BadGO, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerausschussmitglieder oder der Wahlberechtigten bekommt. Bei der Wahl durch die Wahlberechtigten muss mindestens ein Drittel aller Wahlberechtigten abgestimmt haben. Konnte nach drei Wahlgängen kein Bewerber gewählt werden, so wird der Bürgermeister für höchstens zwei Jahre durch das Ministerium des Innern ernannt.

Drittes Reich

Das Verfahren nach der DGO ist keine Wahl. Der Bürgermeister wird nach §6 Abs. 2 DGO durch das Vertrauen von Partei und Staat in sein Amt berufen. Der Beauftragte der nationalsozialistischen Arbeiterpartei (NSDAP) bei der Gemeinde schlägt nach §41 DGO der Aufsichtsbehörde bis zu drei geeignete Kandidaten vor. Ist diese mit einem einverstanden, so wird er zum Bürgermeister ernannt. Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt nach §44 DGO zwölf Jahre, die des ehrenamtlichen sechs Jahre. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete auf Lebenszeit wiederberufen werden (§44 Abs. 2 DGO). Die für die Berufung zuständige Behörde kann die Berufung zum Bürgermeister bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres nach §45 DGO zurücknehmen.

b) Wählbarkeit

Württemberg

Nach der Württembergischen Gemeindeordnung ist laut Artikel 83 jeder Deutsche wählbar, der spätestens am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem

[65] Nach §18 Abs.2 BadGO gibt es in mittleren und großen Gemeinden sowie in Städten in Baden neben dem Gemeinderat einen Bürgerausschuss. Er setzte sich aus dem Gemeinderat und den Gemeindeverordneten zusammen. In kleinen Gemeinden gibt es eine Gemeindeversammlung, die sich aus den Wahlberechtigten bildet. Die Gemeindeverordneten sind nach §36 BadGO gewählte Vertreter aus der Bürgerschaft; die Gemeindeversammlung bilden nach §69 Abs.3 BadGO alle Wahlberechtigten, sie sind stimmberechtigt.

Jahre Reichsangehöriger ist und nicht vom Wahlrecht nach Art. 25 und 26 WürttGO ausgeschlossen ist.

Deutscher im Sinne der Wählbarkeit ist jeder männliche[66] Deutsche. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach Artikel 25 WürttGO, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat. Die Dauer des Verlustes wird vom Urteil festgelegt und beginnt mit Verbüßung der Strafe, Verjährung oder Erlassung[67]. Am Wahlrecht behindert sind nach Artikel 26 WürttGO Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind oder Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden[68].

Baden

Ins Amt des Bürgermeisters in Baden nach §15 BadGO ist jeder über 25 Jahre alte Deutsche wählbar. Er muss jedoch die die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder erwerben. Beamte einer Aufsichtsbehörde, Geistliche, besoldete Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Polizei können nach §20 Abs.1 BadGO nur Bürgermeister werden, wenn sie ihr bisheriges Amt niederlegen. Nach §23 BadGO muss in Städten entweder der Bürgermeister oder der besoldeten Gemeinderäte die Befähigung zum höheren Dienst oder zum Richteramt erworben haben. Regelungen zur Inkompatibilität wegen Verwandtschaft werden in §20 Abs. 2 und 3 BadGO getroffen. Des Weiteren darf sein Wahlrecht nicht ruhen. Das Wahlrecht ruht nach §13 Abs. 1 BadGO im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein rechtskräftiges Strafgerichtsurteil[69], ebenfalls im Falle der Entmündigung, vorläufigen Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen.

Drittes Reich

Nach der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 muss der Bürgermeister nach §19 Abs. 1 DGO das 25. Lebensjahr vollendet haben, arischer Abstammung sein, eine für die

[66] Vgl. Eberhardt, S.89 - zu Art. 83 Abs.1 „Jeder männliche Deutsche“

[67] Vgl. Eberhardt S.52

[68] Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden, Art. 26 WürttGO

[69] Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der Wahlberechtigung und Wählbarkeit. Bei Zuchthausstrafe verliert der Bürger 2 bis 5 Jahre und bei Gefängnisstrafe 1 bis 5 Jahre die Wählbarkeit (vgl. Gündert, S.95).

Laufbahn übliche Vorbildung besitzen und Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt. Als übliche Vorbildung ist eine mehrjährige Erfahrung im öffentlichen Dienst anzusehen[70]. In Stadtkreisen muss nach §40 DGO der Bürgermeister oder der erste Beigeordnete hauptamtlich angestellt sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Der Bürgermeister darf wie in §42 DGO geregelt nicht gleichzeitig besoldeter Beamter des Staates, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts sein, nicht gleichzeitig Angestellter oder Arbeiter der Gemeinde oder gesellschaftlicher Vereinigungen sein, nicht gleichzeitig Angestellter von öffentlichen Krankenkassen sein und nicht Geistlicher sein. Unzulässige Verwandtschaftsverhältnisse von Bürgermeister und Beigeordneten sind nach den Maßgaben des § 43 Abs. 1 und 2 DGO geregelt.

ii. Stellung

Württemberg

Grundlegend für die Stellung des Bürgermeisters in der Württembergischen Gemeindeordnung ist Artikel 36 WürttGO, wonach der Gemeinderat die Gemeinde vertritt und ihre Angelegenheiten verwaltet. Dadurch ist der Gemeinderat der gesetzliche Vertreter der Gemeinde, nicht der Ortsvorsteher[71]. Der Ortsvorsteher ist nach Artikel 37 Abs.1 WürttGO Vorsitzender des Gemeinderats und der Ausschüsse nach Artikel 77 WürttGO. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde (Artikel 64 Abs.1 WürttGO), soweit deren Erledigung nicht per Gesetz dem Ortsvorsteher zukommt. Der Gemeinderat wird nach Artikel 65 vom Ortsvorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Der Ortsvorsteher leitet nach Artikel 74 WürttGO die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung. Der Ortsvorsteher kann nach Artikel 99 Abs. 2 WürttGO Beschlüsse des Gemeinderats beanstanden, wenn diese von nachteiligen Folgen für die Gemeinde sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und die Angelegenheit muss innerhalb von zwei Wochen erneut beschlossen werden. Er kann Zuhörer zur Ordnung verweisen oder sie entfernen lassen.

[70] Rienhardt, S.20f
[71] Eberhardt S.58

Gegen Gemeinderatsmitglieder kann der Gemeinderat nach Artikel 66 Abs. 2 WürttGO vorgehen.

Baden

Ähnlich wie in Württemberg liegt in Baden nach §18 Abs.1 BadGO die Vertretung der Gemeinde und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Bürgermeister beruft die Sitzungen des Gemeinderats nach §48 BadGO ein, monatlich mindestens zwei Mal. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss eine Gemeinderatssitzung stattfinden. Der Bürgerausschuss wird vom Bürgermeister berufen, so oft es die Geschäfte erfordern (§55 Abs.2 BadGO). Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderats, des Bürgerausschusses und der Ausschüsse vor. In allen genannten Gremien führt er den Vorsitz. Der Gemeinderat kann nach §48 Abs.4 BadGO die Form seiner Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

Drittes Reich

Nach §6 Abs. 1 DGO ist der Leiter der Gemeinde ist der Bürgermeister. Er vertritt die Gemeinde (§36 Abs.1 DGO) und ist daher alleiniger und unbeschränkbarer Vertreter der Gemeinde nach außen[72]. Gemeindeorgane sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Gemeinderäte (sie werden nach §52 DGO auf sechs Jahre berufen) und der Parteibeauftragte der NSDAP[73]. Der Bürgermeister führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ist der Bürgermeister nach §39 Abs.1 DGO ehrenamtlich tätig, die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Stelle des Bürgermeisters oder des Beigeordneten hauptamtlich verwaltet wird. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss die Stelle des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten hauptamtlich verwaltet werden (§39 Abs. 2 DGO).

iii. Aufgaben

Württemberg

Der Ortsvorsteher leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeveraltung nach Artikel 100 Abs. 1 WürttGO, er erledigt in eigener Zuständigkeit diejenigen Geschäfte, die nicht

[72] Rienhardt, S.29
[73] Rienhardt, S.11

nach Artikel 64 WürttGO eine kollegiale Beschlussfassung erfordern oder sorgt dafür, dass sie durch die Gemeindebeamten, soweit dies zulässig ist, erledigt werden. Er ist nach Artikel 100 Abs. 1 Satz 2 WürttGO befugt, dringende Anordnungen, die sofort vollzogen werden müssen und mit denen nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zugewartet werden kann, zu treffen. Dem Gemeinderat ist hiervon in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Der Ortsvorsteher führt die Dienstaufsicht über die Beamten der Gemeinde (Artikel 100 Abs. 3 WürttGO).

Der Gemeinderat ernennt und entlässt nach Artikel 64 Abs. 2 WürttGO die Beamten, setzt die Höhe ihrer Besoldung fest, beschließt über die ihnen zu erteilenden Dienstanweisungen und überwacht die Geschäftsführung. Er kann die Ernennung und Entlassung von nicht planmäßigen Beamten sowie von Stellvertretern für Beamte dem Ortsvorsteher übertragen.

Neben den gemeindlichen Aufgaben vollzieht der Ortsvorsteher nach Artikel 101 WürttGO innerhalb seiner Zuständigkeit die Gesetze und Verordnungen sowie die von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen. Soweit nötig sorgt er für ihre Bekanntmachung. Im Übrigen unterstützt er die Staatsverwaltung in den örtlichen Geschäften, soweit nicht andere Behörden dafür bestimmt sind. Unter anderem gehören zu diesen Belangen standesamtliche Aufgaben, die der Ortsvorsteher wahrnimmt[74].
Eine weitere Aufgabe des Ortsvorstehers ist nach Artikel 100 Abs. 2 WürttGO die Handhabung der Ortspolizei, soweit sie nicht vom Staat verwaltet wird, nach den gesetzlichen Vorschriften und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Baden

Nach §42 BadGO leitet der Bürgermeister die gesamte Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, gibt im Namen der Gemeinde die erforderlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die Verfügungen. Nach §44 Abs. 1 BadGO erledigt der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit, nach Abs. 2 kommt dem Bürgermeister bei dringenden Geschäften, die nicht verzögert werden dürfen, ein Eilentscheidungsrecht zu. Der Bürgermeister ent-

[74] Vgl. Eberhardt, S.100

scheidet anstelle des Gemeinderats und muss den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über das von ihm Veranlasste informieren[75].

Der Bürgermeister sorgt nach §42 Abs. 4 BadGO für die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen und der von den Staatsbehörden erlassenen Anordnungen. Ebenfalls vollzieht er wie in Württemberg die vom Staat gesetzlich bestimmten Aufgaben in der Gemeinde. Auch der badische Bürgermeister ist nach §42 Abs. 3 BadGO Vorgesetzter aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde und führt die Dienstaufsicht. Ebenfalls verwaltet er die Ortspolizei im Namen der Gemeinde.

Drittes Reich

Nach §37 DGO ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Er stellt sie an und entlässt sie. „Der Bürgermeister ist Führer der Gemeinde, ist ihr gesetzlicher Vertreter und führt ihre Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung in zivil-, straf- und dienstrechtlicher Richtung. In seiner Hand sind Willensbildung und Vollzug vereint“[76]. Der Bürgermeister muss die in §55 DGO genannten wichtigen Angelegenheiten mit den Gemeinderäten beraten und nach §33 DGO die Genehmigung des Parteibeauftragten einholen. Ebenfalls ist eine Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde einzuholen.

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten, er verteilt die Geschäfte unter den Ämtern und erteilt Anweisungen. Beamtenrechtlich ist der Bürgermeister Gemeindebeamter und Staatsorgan, er untersteht der Staatsaufsicht[77]. Der Bürgermeister hat Anweisungen der Staatsaufsichtsbehörde zu befolgen. Ebenfalls hat er die Aufgabe, die Bevölkerung über die wesentlichen Vorgänge in der Verwaltung zu informieren[78].

[75] Vgl. Gündert, S.173
[76] Rienhardt, S.13
[77] Vgl. Rienhardt, S.15
[78] Vgl. Rienhardt, S.14f

V. Entwicklung des Kommunalrechts im heutigen Baden-Württemberg nach den zweiten Weltkrieg

A. Besatzungsmacht Frankreich in Baden, Württemberg und Hohenzollern

Der zweite Weltkrieg hatte mit der totalen Niederlage Deutschlands geendet. Die Siegermächte hatten das Land besetzt und in Besatzungszonen aufgeteilt. Die staatlichen Institutionen waren bis auf Ausnahmen schwerwiegend diskreditiert; Gleichschaltung und Führerprinzip hatten auch in den süddeutschen Ländern die frühere föderale Ordnung aufgehoben und ihre kommunalen Ordnungen an das nationalsozialistische System angepasst. Die Versorgung der Bevölkerung, die Entnazifizierung und die Demokratisierung waren die ersten Herausforderungen der Besatzungsmächte.

i. Französische Besatzungszone

Die Entstehung des Kommunalrechts nach dem zweiten Weltkrieg wurde wesentlich von der Aufteilung der Länder, von der Organisation der Gebiete und der Besatzungspolitik der Alliierten beeinflusst. Die Besatzungszonen entstanden nach der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten im Jahre 1945. Das heutige Baden-Württemberg wurde in eine amerikanische Zone und eine zweigeteilte französische Zone aufgeteilt. Nordbaden und Nordwürttemberg wurden amerikanische Zone. Südbaden sowie Südwürttemberg, Hohenzollern und der bayrische Kreis Lindau wurden zur französischen Zone.

Geographisch

Die französische Besatzungszone erstreckte sich über den südlichen Teil des heutigen Baden-Württemberg[79] und wurde nach Abstimmung mit den Amerikanern auf die Landkreise südlich der Autobahn Karlsruhe-Stuttgart-Ulm begrenzt. Da die Franzosen die historischen Gegebenheiten vor dem Krieg berücksichtigten, wurde die französische Zone zweigeteilt. Die einzige geographische Veränderung betraf das preußische Hohenzollern, es wurde zusammen mit dem südlichen Teil Württembergs zu Württemberg-Hohenzollern.

[79] Vgl. Matz, S.292

Zonenverwaltung

Der Commandant en Chef Francais en Allemagne hatte sein Hauptquartier in Baden-Baden. Das Land Baden wurde von Freiburg aus verwaltet, wo die Landesmilitärregierung ihren Sitz hatte. Die Militärregierung für Württemberg-Hohenzollern siedelte sich in Tübingen an.

Ein Staatssekretariat als Verwaltungsbehörde mit Regierungsfunktionen bildete sich am 16. Oktober 1945 in Württemberg-Hohenzollern auf Veranlassung der französischen Militärregierung. Im Statut des Staatssekretariats finden sich Regelungen der Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen der alliierten Kontrollbehörde und der deutschen Regierung[80]. In Artikel 1 wird bestimmt, „während des Ruhens der Staatsgewalt der Württembergischen Landesregierung in Stuttgart in dem französisch besetzten Gebiet Württembergs übt das Staatssekretariat für die Landesregierung die Staatsgewalt [...] aus“[81]. „Das Staatssekretariat war an ein enges Einvernehmen mit der Militärregierung gebunden, deren Befehle es auszuführen hatte“[82]. Das Staatssekretariat war in 6 Landesdirektionen untergliedert. Es gab regelmäßige Besprechungen mit der Militärregierung. Die Tagesordnung wurde von der Militärregierung und den deutschen Stellen gemeinsam vorbereitet. „Alle Grundsatzentscheidungen wurden in diesen Sitzungen getroffen“[83]. Die Erlasse danach auszuarbeiten und umzusetzen wurde dabei den Deutschen überlassen. „So hielt sich die französische Militärregierung geschickt im Hintergrund“[84], hatte aber dennoch die Kontrolle über die Entscheidungen der deutschen Regierung.

ii. *Politische und administrative Kontrolle*

Durch das Besatzungsstatut der drei Westmächte wurde die Handlungsfreiheit der deutschen Politik und Verwaltung in besonderem Maße eingeschränkt. „Les Trois

[80] Commission de Publication des documents diplomatiques francais, S.170
[81] Statut des Staatssekretariats
[82] Gönner, S.121
[83] Nüske, S.86
[84] Nüske, S.86

conservent l'autorité suprême et peuvent modifier toute décision léglislative et administrative prise par les autorités allemandes“[85].

Obwohl in der französischen Besatzungspolitik der Grundsatz der Liberté einen großen Stellenwert einnahm, so wurde doch die deutsche Politik und Verwaltung bei allen ihren Entscheidungen sorgfältig überwacht. Es wurde von den Franzosen ein großer Verwaltungsapparat geschaffen, der jede deutsche Verwaltungseinheit von der Regierung bis zur Gemeinde widerspiegelte[86]. Die Arbeit des französischen Gouverneurs in Deutschland wird heute in Frankreich beschrieben als: „un travail de contrôle, d'épuration en premier lieu, mais aussi de contrôle pour la remise en place de la démocratie en Allemagne, c'est-á-dire de l'administration sur tous les plans[87]“. Auch von deutscher Seite ist die Beschreibung der Besatzungspolitik ähnlich, denn „immer [...] hatte der französische Kreisgouverneur [...] ein gewichtiges, entscheidendes, in den ersten Jahren sogar das ausschlaggebende Wort mitzusprechen“[88], wodurch die Handlungsfreiheit der deutschen Politik und der Verwaltungen stark eingeschränkt war[89]. Aufgrund dessen ist es wahrscheinlich, dass das in dieser Zeit aufgebaute Recht auch von der französischen Militärregierung wesentlich mitgestaltet wurde und sich dieser Einfluss in den Gemeindeordnungen erkennen lässt.

iii. *Aufbau der deutschen Verwaltung und Gremien*

„Nur in den unteren Verwaltungsinstanzen, in den Gemeinden, den Städten und den Landkreisen ging das Leben weiter“[90]. Die Gemeinden waren zu diesem Zeitpunkt die Einheiten, die die Versorgung der Bevölkerung und die organisatorischen Grundlagen erhalten konnten. „Deutsche Regierungsgewalt in der französischen Zone – falls man überhaupt sagen kann, dass es sie gibt - existiert auf Gemeinde- und Kreisebene, wo sie sich mit Angelegenheiten von lokalem Interesse beschäftigt“[91]. Bürgermeister, die der NSDAP angehörten, wurden von der Militärregierung abgesetzt. Neue Bürgermeister

[85] Ménudier, S.59
[86] Vgl. Ménudier S.170
[87] Hillel, S.173
[88] Speidel S.49
[89] Vgl. Schrameyer S.37, RN 20
[90] Speidel, S.47
[91] Scharf/Schröder S.83

und Landräte wurden durch die Militärregierung ernannt. Oft waren diese neu eingesetzten die Bürgermeister, die vor 1933 im Amt waren und von der NSDAP ersetzt worden waren. Ausnahmen bildeten einige kleine Gemeinden, deren Bürgermeister trotz Parteimitgliedschaft im Dritten Reich im Amt belassen wurden.

Bereits im September 1945 konnten in den Gemeinden mit Zustimmung der Militärregierung Bürgerausschüsse gebildet werden. Der Bürgermeister sollte eine Anzahl von Männern aller Stände in den Ausschuss berufen[92]. Der Bürgerausschuss sollte den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten beraten. Dies war zwar noch nicht mit dem Gemeinderat als gewähltem Organ der Gemeinde zu vergleichen, bildete aber doch die Grundlage für eine demokratische Gemeindepolitik. Gemeinderatswahlen fanden in Baden und Württemberg-Hohenzollern am 15. September 1946 statt. Damit war in der französischen Besatzungszone auf der kommunalen Ebene ein demokratisches Fundament geschaffen[93].

Am 17. November 1946 wurden in Württemberg-Hohenzollern und Baden beratende Landesversammlungen gewählt. Die Aufgabe der Versammlung war es eine Verfassung auszuarbeiten. Da die Versammlung unter der strengen Kontrolle der Besatzungsmacht stand, waren ihre Möglichkeiten sehr begrenzt[94]. In Württemberg-Hohenzollern wie in Baden wurden Verfassungen am 18. Mai 1947 durch Volksabstimmung angenommen. Am selben Tag wurden die Landtage gewählt, die die ersten demokratisch gewählten Regierungen bildeten. Jedoch beschränkte die Verordnung Nr. 95 über die Machtbefugnisse der Länder der französischen Zone die Freiheit der Regierungen und der Druck der Besatzungsmacht blieb bestehen[95]. Gesetze, die vom Landtag verabschiedet wurden, bedurften der Zustimmung der Militärregierung.

a) Landrätetagungen

Um in den Besatzungszonen den Kontakt zu den Kreisen und Gemeinden zu gewährleisten, wurden bereits im Dezember 1945 die Landrätetagungen eingeführt, die „besonders in den beiden ersten Jahren nach der Besatzung wesentlich zu einer Konsolidierung der

[92] Speidel S.53
[93] Vgl. Speidel S.54
[94] Vgl. Gönner, S.122
[95] Vgl. Gönner, S.122

Verhältnisse in Württemberg-Hohenzollern beigetragen haben“[96]. Neben der Regierung und den Landräten waren auch die Oberbürgermeister der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern anwesend. Auch die französische Militärregierung zeigte Interesse an diesen Tagungen und verfolgte die Verhandlungen[97].

Bei den Tagungen kamen schon früh Organisationsfragen zur Sprache. So auch die Fragen des Gemeinde- und Kreisrechts sowie der Gemeinderats- und Kreistagswahlen, die schon im Herbst 1946 stattfanden[98]. Ohne die Landrätetagungen wäre ein frühzeitiger Kontakt zur Militärregierung nicht möglich gewesen und das Recht hätte sich möglicherweise anders entwickelt. Ab April 1947 fanden diese politischen Beratungen hauptsächlich im Landtag statt und nicht mehr im Kreise der Landräte.

B. Entwicklung des Kommunalrechts in der französischen Zone

i. *Kommunalrecht unter französischer Besatzung*

Die Entwicklung der Regelungen der Kommunalverfassung wurde in der französischen Zone in drei Stufen vollzogen. 1946 wurden die Rahmenbedingungen durch Verordnung von der französischen Militärregierung erlassen. 1947/1948 wurden in Baden und Württemberg-Hohenzollern die ersten Gemeindeordnungen verabschiedet. 1948/1949 erfuhren diese durch Beschlüsse der Landtage Abänderungen und Ergänzungen.

Die ersten Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen in Württemberg-Hohenzollern, Baden und dem Landkreis Lindau fanden am 15. September 1946 statt. Da zu dieser Zeit noch keine Gemeindeordnung oder ähnliche Gesetze verabschiedet worden waren, galt die Verordnung des französischen Oberkommandos in Deutschland für die Durchführung der ersten Kommunalwahlen.

[96] Speidel S.57
[97] Vgl. Speidel S.58f
[98] Vgl. Speidel S.59

a) Verordnung des französischen Oberkommandos über Gemeindewahlen 1946

Die Verordnung Nr. 50 für Baden (VO-B) und die Verordnung Nr. 53 für Württemberg-Hohenzollern (VO-WH) der Militärregierung vom 5. August 1946 bildeten die Grundlage für die ersten Gemeindewahlen am 15. September 1946 in der französischen Zone.

Für Baden ist in Artikel 20 VO-B geregelt, dass die Gemeindeversammlung einen Bürgermeister aus ihrer Mitte wählt. Die Regelung der Wahl des Bürgermeisters durch ein Gremium aus der Mitte des Gremiums ist eine Regelung französischer Art, die das badische Recht zuvor nur teilweise kannte[99]. Der Bürgermeister wird wie die Beigeordneten im ersten Wahlgang nach absoluter Stimmenmehrheit, im zweiten Wahlgang nach relativer Stimmenmehrheit nach Artikel 21 Abs. 1 (VO-B)gewählt, dies entspricht der badischen Regelung aus §21 Abs. 3 BadGO.

In Württemberg-Hohenzollern wird jedoch nach Artikel 20 VO-WH der Bürgermeister und der Gemeinderat in allgemeiner Wahl von der Bürgerschaft gewählt. Damit wurde die württembergische Rechtstradition weitergeführt, vgl. Artikel 81 WürttGO.

Zum Bürgermeister und Gemeinderat wählbar ist nach Verordnung Nr. 44[100] nach Artikel 18 jeder Deutsche, der am 1. Mai 1946 das 25. Lebensjahr vollendet hat, der stimmberechtigt ist und wenn keine besonderen Gründe bestehen, aus denen er nicht gewählt werden kann. Die Regelung der Wählbarkeit als Deutscher mit dem Mindestalter von 25 Jahren ist eine Anlehnung an die früheren Kommunalverfassungen von Baden (§15 BadGO), Württemberg (Artikel 83 WürttGO) und des Dritten Reichs (§19 Abs.1 DGO). Stimmberechtigt ist nach Artikel 1 und 2 (VO Nr. 44) jeder, der das 21. Lebensjahr vollendet und den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat und dort ab 1.Mai 1946 seit einem Jahr wohnt (Wohnsitz). Die Notwendigkeit des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde war in Süddeutschland zuvor nicht vorhanden, da Bürgermeister nicht selten ortsfremd waren und als Fachbürgermeister in die Gemeinden kamen. Die Änderung entspricht der französischen Rechtstradition.

---

[99] In der badischen Gemeindeordnung wird der Bürgermeister nach §21 Abs. 1 BadGO in kleinen Gemeinden direkt, in größeren Gemeinden durch den Bürgerausschuss gewählt

[100] Verordnung über das Aufstellen von Wählerlisten für Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 28.5.1946

Nicht wählbar sind nach Artikel 19 VO Nr. 44 ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, unabhängig zu welcher Zeit der Eintritt erfolgt ist. Ebenfalls nicht wählbar sind ehemalige Berufsoffiziere und Unteroffiziere. Regelungen zur vereinzelten Enthebung von der Unfähigkeit zum Wählen werden in Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 9 VO Nr. 44 getroffen.

Nach Artikel 23 VO-WH und Artikel 22 VO-B ist die Stellung des Bürgermeisters und der Beigeordneten ehrenamtlich. Die Ehrenamtlichkeit der Bürgermeister war in Württemberg und Baden nicht bekannt. Im Dritten Reich waren Bürgermeister von sehr kleinen Gemeinden ehrenamtlich tätig, dies war jedoch die Ausnahme. Ehrenamtlichkeit der Bürgermeister unabhängig von deren Größe ist eine Regelung aus Frankreich, die dort bis heute besteht.

Zusammenfassung französischer Einfluss

Die Verordnungen Nr. 50 für Baden und Nr. 53 für Württemberg-Hohenzollern bilden einen ersten Entwurf für die zukünftige kommunale Gesetzgebung, der durch die französische Militärregierung ausgearbeitet wurde. Im Bereich der Wahlen wurde in Württemberg an die traditionellen Regelungen mehr, in Baden weniger angeknüpft. Die Wählbarkeit orientierte sich an den Vorgängergesetzen in Deutschland. Französisch beeinflusste Regelungen finden sich in den Verordnungen bei der Vorgabe, dass der Bürgermeister Gemeindebürger sein muss, er vom Gemeinderat gewählt wird und bei der Ehrenamtlichkeit der Bürgermeister, die in Frankreich Tradition hat.

b) Der Bürgermeister in der Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern 1947

Die Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern (GO-WH) von 1947 ist die detaillierte Ausarbeitung eines Kommunalrechts durch das Staatssekretariat. Es wurden jedoch Vorgaben durch die Militärregierung gemacht, die einzuhalten waren.

Der Grundsatz, dass der Bürgermeister von den Gemeindebürgern gewählt wird, wurde aus der württembergischen Gemeindeordnung übernommen und in §25 Abs. 1 GO-WH geregelt. Nach §27 GO-WH wird der Bürgermeister wie in der früheren WürttGO in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt[101]. Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt sechs Jahre, wie die des Maire im französischen Kommunalrecht. Er ist nicht abwählbar und kann wiedergewählt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Nachwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Ergibt diese Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Es können sich im zweiten Wahlgang (Nachwahl) auch neue Bewerber zur Wahl stellen[102]. Die notwendige absolute Mehrheit im ersten Wahlgang war im früheren Württemberg lediglich eine relative gewesen. In Baden (wie auch in Frankreich) war jedoch die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.

In der Gesetzesänderung vom 17. Oktober 1951 wurde die Wählbarkeit weiter spezifiziert und der Wortlaut des Artikel 83 der württembergischen GO in den §26 GO-WH übernommen. „Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art.116 GG, die spätestens am 1. Januar des Wahljahrs das 25. Lebensjahr vollendet haben“. Dies gilt bis heute in der GemO Baden-Württemberg.

Die Regelungen über den Ausschluss der Wählbarkeit sind in §25 GO-WH geregelt. Sie betrifft die Personen, denen das Wahlrecht aberkannt ist, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Ebenfalls nicht wählbar sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Anstalt untergebracht sind. Dies entspricht den Artikeln 25 und 26 der württembergischen Gemeindeordnung. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer als Mitglied des Gemeinderats oder als Beamter im förmlichen Dienststrafverfahren durch Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist. In diesem Fall kann er in den auf das Urteil folgenden fünf Jahren nicht zum Bürgermeister gewählt werden. Diese Regelung entspricht dem württembergischen Artikel 39 Abs. 3 WürttGO, jedoch war dies auf Gemeindebeamte beschränkt.

---

[101] Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 WürttGO wird unmittelbar und geheim gewählt. Die Zusätze allgemein und gleich wurden in der GO-WH hinzugefügt.
[102] Braun / Holl. §27 S.55

In der ersten Fassung des Gesetzes 1947 musste der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters Gemeindebürger der Gemeinde sein. In der Gesetzesänderung vom 11. Oktober 1948 wurde diese Regelung aufgehoben und es wurden auch Bewerber zulässig, die nicht aus der Gemeinde kommen[103]. Der Bürgermeister als Gemeindebürger ist eine Voraussetzung, die auf französisches Recht zurückzuführen ist, da er dort gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt werden musste. Der Bürgermeister in Württemberg war demgegenüber meist ein Fachbürgermeister, der oft nicht aus derselben Gemeinde kam. Die Gesetzesänderung glich die Regelung an das frühere württembergische Recht an.

Das Amt des Bürgermeisters ist nach §45 Abs. 1 Satz 1 GO-WH ein Ehrenamt. Jedoch besitzt er beachtliche Merkmale eines hauptamtlichen Bürgermeisters[104]. Die Ehrenamtlichkeit von Bürgermeistern gab es in Württemberg nicht, lediglich konnten im Dritten Reich Bürgermeister in sehr kleinen Gemeinden ehrenamtlich sein. In Frankreich ist das Amt des Bürgermeisters seit 1884 bis heute in allen Städten unabhängig von deren Größe ein Ehrenamt.

Nach §33 Abs. 1 GO-WH ist der Bürgermeister wie früher in Württemberg (Art.37 WürttGO) Vorsitzender des Gemeinderats. Er beruft nach §36 GO-WH die Sitzungen ein, wenn er es für notwendig erachtet und stellt die Tagesordnung der Sitzungen auf. Eine Gemeinderatssitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt. Dies entspricht dem in Artikel 65 WürttGO genannten Verfahren der württembergischen Gemeindeordnung.

Die Aufsichtsbehörde hat nach §§108ff GO-WH ein Informations-, Beanstandungs- und Anordnungsrecht, kann jedoch selbst keine Gemeinderatssitzung einberufen. Diese Regelungen der Rechte der Aufsichtsbehörde wurden wörtlich aus §108ff DGO übernommen[105].

§37 Abs. 1 GO-WH wurde wörtlich aus Artikel 74 Abs.1 WürttGO übernommen, der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen im Gemeinderat. Ebenfalls handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Nach §46 Abs. 3 GO-WH kann der

[103] Braun/Holl § 26 S.52
[104] Braun/Holl § 45 S.104
[105] Vgl. Braun/Holl S.169ff

Bürgermeister Beschlüsse des Gemeinderats beanstanden, wenn sie nach seiner Überzeugung für die Gemeinde nachteilig sind. Dieses Vetorecht des Bürgermeisters hat lediglich aufschiebende Wirkung und verlangt eine erneute Abstimmung des Gemeinderats zu dieser Sache. Dieses Beanstandungsrecht des Bürgermeisters findet sich ebenfalls in Württemberg im Artikel 99 Abs. 2 WürttGO. Dem Bürgermeister kommt durch §46 Abs. 2 der GO-WH ein Eilentscheidungsrecht zu, dadurch entscheidet er bei Unaufschiebbarkeit einer Angelegenheit anstelle des Gemeinderats. Er darf davon nur Gebrauch machen, wenn eine Unterlassung besonders nachteilige Folgen für die Gemeinde hätte und er muss dies dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung mitteilen[106]. Dies entspricht dem Artikel 100 Abs. 1 Satz 2 der württembergischen Gemeindeordnung.

Durch die Regelung des §47 Abs. 1 GO-WH ist der Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Der Bürgermeister gibt als gesetzlicher Vertreter seine Erklärungen im Namen der Gemeinde ab. Als Leiter der Gemeindeverwaltung ist er auch der Repräsentant der Gemeinde[107]. Die Ausprägung dieser Regelung ist aus der DGO des Dritten Reichs wörtlich übernommen, sie entspricht inhaltlich ebenfalls dem französischen Recht. Die Rechte, die in Württemberg dem Gemeinderat zugeschrieben waren, nimmt nun der Bürgermeister wahr.

Der Bürgermeister leitet nach § 48 Abs. 2 GO-WH die Geschäfte der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte, die nicht nach § 32 GO-WH einer Beschlussfassung des Gemeinderats bedürfen. Dabei sorgt der Bürgermeister für den Gang der Verwaltung und die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Gemeinde[108], was auch in Württemberg nach Artikel 100 Abs.1 WürttGO so gehandhabt worden war.

Der Bürgermeister ist durch §48 Abs. 3 GO-WH Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde, was der früheren württembergischen Regelung in Art. 100 Abs. 3 WürttGO entspricht. Jedoch liegt die Entscheidungsbefugnis über Ernennung und Entlassung von Gemeindebediensteten nach §32 Abs. 2 GO-WH beim Gemeinderat, es muss dabei der Stellenplan eingehalten werden. Inhaltlich stimmt dies mit

[106] Vgl. Braun/Holl S.108
[107] Vgl. Braun/Holl S.110
[108] Vgl. Braun/Holl, S.116

dem Wirkungskreis des Artikel 64 Abs. 2 S1 WürttGO überein, jedoch gab es in Württemberg keinen Stellenplan. Die Bindung an den Stellenplan gab es erstmals im Dritten Reich in §37 Abs. 2 DGO.

Der Bürgermeister ist in §57 GO-WH wie früher in Württemberg (Art.202WürttGO) für die Ortspolizei zuständig. Er verwaltet sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Die sachliche Zuständigkeit der Ortspolizei erstreckt sich auf Aufgaben der Verwaltungspolizei. Die Aufgaben der Ordnungs- und Sicherheitspolizei werden von der Landespolizei wahrgenommen. Der Gemeinderat wirkt in den gesetzlich bestimmten Fällen mit[109].

Zusammenfassung französischer Einfluss in Württemberg-Hohenzollern

Bei der Analyse der Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern ist zu beobachten, dass der „sachliche Inhalt der Gemeindeordnung [...] an die bewährten Bestimmungen des württembergischen Gemeinderechts [anknüpft]“[110]. Dies war auch der Wunsch des Staatssekretariats und der Landräte, der der Militärregierung durch zahlreiche Verhandlungen nahe gelegt wurde[111].

Nach der erforderlichen Genehmigung durch die Militärregierung wiesen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Organstellung des Bürgermeisters und der Aufgabenbereiche zahlreiche Übereinstimmungen, teilweise sogar wörtlich übernommene Teile mit der früheren württembergischen Gemeindeordnung auf.

Daneben gibt es jedoch wie in der Vorläuferregelung, der Verordnung über Gemeindewahlen der französischen Militärregierung, einige Elemente, die auf einen Einfluss der französischen Behörden hinweisen. Es gibt Regelungen, die direkt aus dem französischen Recht stammen, aber auch andere, die indirekt die französische Tradition widerspiegeln.

[109] Vgl. Braun/Holl S.134
[110] Protokoll der Landrätetagung vom 1.4.1946, S.18
[111] Vgl. Protokoll der Landrätetagung vom 3.8.1946, S. 8 und S.31

So wurde für Württemberg-Hohenzollern die Wahl des Bürgermeisters mit absoluter Mehrheit eingeführt. Württemberg wählte seine Bürgermeister bisher mit relativer Mehrheit, während Baden und Frankreich ihn mit absoluter Mehrheit wählten.

Ein auffälliger indirekter französischer Einfluss ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Vertretung der Gemeinde. Dies ist im französischen Recht zu finden und zeichnet bis heute die öffentliche und die innere Stellung des Maire aus. Die württembergische Gemeindeordnung kannte diese Regelung in dieser Form nicht. Die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 enthielt die ausnahmslose Vertretungsmacht des Bürgermeisters für die Gemeinde. Die Regelung wurde wörtlich aus der DGO in die neue Kommunalverfassung übernommen. Da sich die neue Gemeindeordnung fast ausschließlich auf württembergisches Recht stützt und nicht auf die DGO, ist anzunehmen, dass einige Elemente aus dem Dritten Reich gezielt übernommen wurden, wenn diese dem französischen Verständnis des Kommunalrechts näher kamen.

Ein direkter Einfluss des französischen Rechts auf die neue Gemeindeordnung ist in den Regelungen zu finden, die nicht in der deutschen, sondern in der französischen Rechtstradition zu finden sind. Die Vorgabe, dass ein Bewerber Gemeindebürger sein muss, um Bürgermeister werden zu können, war dem süddeutschen Recht fremd. In Frankreich wird dies jedoch seit jeher so gehandhabt, da der Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderats gewählt wird. In der Verhandlung dieses Punktes bei der Landrätetagung wurde gesagt, dass versucht wird, „diesen Gedanken der Militärregierung auszureden“[112] weil dies der süddeutschen Tradition besonders widerspricht. Darauf nahm die Militärregierung Stellung und teilte mit, „man werde sich mit diesem Kompromiss abfinden müssen“[113], da der Bürgermeister bereits nach württembergischer Tradition von der Bevölkerung direkt gewählt wird. Die Notwendigkeit der Bürgerschaft des Bewerbers in der Gemeinde wurde jedoch in die Gemeindeordnung übernommen und konnte erst mit der Gesetzesänderung von 1948 aufgehoben werden.

Eine auffällige Rahmenbedingung, die durch die französische Militärregierung verändert wurde, ist die grundsätzliche Ehrenamtlichkeit des Bürgermeisters nach der neuen Gemeindeordnung. In Württemberg war der ehrenamtliche Bürgermeister gänzlich un-

[112] Protokoll der Landrätetagung, 3.8.1946, S.8
[113] Protokoll der Landrätetagung, 3.8.1946, S.31

bekannt, während sie in Frankreich bis heute eine lange Tradition darstellt. Ebenfalls lässt die Amtszeit von sechs Jahren einen französischen Einfluss annehmen. Beide Regelungen wurden in die neue Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern übernommen.

c) Der Bürgermeister in der Gemeindeordnung für Baden 1947/48

Die Badische Gemeindeordnung (GO-B) wurde am 25. März 1947 eingeführt. Sie erfuhr am 23. September 1948 einige Anpassungen, die größtenteils die Struktur und Lesbarkeit betrafen, es wurden jedoch auch durch Erweiterungen und Spezifizierungen Inhalte merklich verändert. Weitere Änderungen der GO-B gab es am 6. Oktober 1950.

Nach §43 Abs. 1 GO-B wird der Bürgermeister vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode von 4 Jahren aus seiner Mitte gewählt, was der französischen Rechtstradition gleich kommt. Diese Regelung fand jedoch bereits mit der Gesetzesänderung 1948 in §39 Abs. 1 GO-B 1948 eine Annäherung an die badische Tradition. Die Wahl des Bürgermeisters erfolgt darin auf die Dauer von 9 Jahren. Bei den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern werden die Bürgermeister unmittelbar durch die Wahlberechtigten gemäß §27 Abs. 2 GO-B gewählt. Die Bürgermeister in den Gemeinden über 5000 Einwohner werden durch den Gemeinderat gewählt. Dadurch stimmt die Amtszeit von 9 Jahren mit der früheren badischen Gemeindeordnung überein. Ebenfalls wurde die indirekte Wahl in größeren Gemeinden und die direkte in kleinen Gemeinden[114] aus §21 Abs.1 und Abs.2 BadGO übernommen.

Nach §31 Abs. 2 GO-B können Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichtsbehörde wie in Frankreich nicht in den Gemeinderat gewählt werden und dadurch auch nicht Bürgermeister werden. Diese Regelung wurde 1948 aufgehoben.

Im Sinne des §43 Abs. 2 GO-B ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. In der Gesetzesänderung vom 6. Oktober 1950 wurde die Geset-

[114] Als kleine Gemeinden galten in der badischen Gemeindeordnung (Art.21BadGO) alle Gemeinden bis 2000 Einwohner, in der neuen Gesetzesänderung von 1948 reicht die Bezeichnung als kleine Gemeinde im Bezug auf das Wahlrecht bis 5000 Einwohner (§39GO-B).

zesnorm (§39 Abs.2 GO-B 1950) dahingehend ergänzt, dass der Bewerber mindestens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten haben muss. Diese Regelung, die aus dem badischen Recht stammt (vgl. §21 Abs. 3 BadGO), befindet sich bis heute in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Ist der erste Wahlgang bei Gemeinden bis 5000 Einwohner ergebnislos, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nach §39 Abs. 3 GO-B werden Bürgermeister in den Gemeinden über 5000 Einwohner durch den Gemeinderat gewählt. Ist auch der dritte Wahlgang ergebnislos, weil keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erhält oder weil er die Wahl nicht annimmt, so wird der Bürgermeister unmittelbar durch die Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl mit relativer Mehrheit im zweiten Wahlgang ist eine Anlehnung an das württembergische Wahlverfahren. Den Bürgermeister wie vorliegend in größeren Gemeinden in einer Pattsituation von der Bevölkerung wählen zu lassen, war weder im früheren badischen noch im französischen Recht vorhanden.

Nach Artikel 22 der Verordnung Nr. 50 ist der Bürgermeister ehrenamtlich tätig. In der Gesetzesänderung von 1948 wurde in §23 Abs.4 GO-B geregelt, dass in Gemeinden, in denen der Dienst des Bürgermeisters die volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, die Hauptsatzung bestimmen kann, dass er besoldet wird. Der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit war in Süddeutschland nicht verbreitet, es gab lediglich im Dritten Reich für sehr kleine Gemeinden die Möglichkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters. In der französischen Tradition bis heute ist der Bürgermeister ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Nach §6 GO-B vertritt und verwaltet der Bürgermeister in Baden (wie der in Württemberg-Hohenzollern) die Gemeinde. Diese Regelung ist sowohl im französischen Recht, aber auch im Recht des Dritten Reichs[115] zu finden.

Nach §40 Abs. 1 GO-B ist der Bürgermeister, wie in Süddeutschland üblich, Vorsitzender des Gemeinderats und der Ausschüsse. Der Bürgermeister beruft nach §35 Abs. 1 GO-B (1948) wie im früheren Baden den Gemeinderat zur Sitzung ein. Er soll die Sitzungen monatlich einberufen und muss eine Sitzung einberufen, wenn dies ein Viertel

[115] Vgl. die gleiche Regelung für die Stellung des Bürgermeisters in Württemberg-Hohenzollern auf S.32

der Mitglieder des Gemeinderats verlangt. Im Gegensatz zu früheren Regelungen ist der Bürgermeister freier in der Einberufung von Sitzungen, die Möglichkeit des Verlangens einer Sitzung durch die Mitglieder wurde wortgleich aus §47 Abs. 2 BadGO übernommen.

Die in §40 Abs. 1 GO-B gefundene Regelung, dass der Bürgermeister die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse einberuft, ihre Beschlüsse vorbereitet, den Vorsitz im Gemeinderat und in den Ausschüssen führt, die Gegenstände zum Vortrag bringt und dafür sorgt, dass die gefassten Beschlüsse vollzogen werden, entspricht den früheren Bestimmungen in Baden nach §42 Abs. 1 und §48 BadGO.

In der ersten Fassung der GO-B war in §40 Abs. 1 GO-B bestimmt, dass der Bürgermeister die Gemeindebediensteten ernennt und entlässt. Nach der Änderung in 1948 wurde hinzugefügt, dass dies im Einvernehmen mit dem Gemeinderat geschehen muss, was inhaltlich dem §42 Abs. 2 BadGO angeglichen ist. Wörtlich aus der früheren badischen Gemeindeordnung (§42 Abs. 3 BadGO) ist die Regelung des §40 Abs. 3 GO-B übernommen, wonach der Bürgermeister Vorgesetzter aller Beamten und Bediensteten der Gemeinde ist und die Dienstaufsicht führt.

Der §40 Abs. 1 GO-B räumt dem Bürgermeister die alleinige Leitung der Gemeindeverwaltung ein. Diese Regelung ist grundlegend in Süddeutschland, aber auch in Frankreich. Die beinahe gleich lautende gesetzliche Regelung findet sich in §42 Abs. 1 Satz 1 BadGO. Die heute noch bestehende Befugnis, dass die laufenden Verwaltung vom Bürgermeister nach §41 Abs. 1 GO-B in eigener Zuständigkeit erledigt wird, ist in den süddeutschen Kommunalverfassungen verankert, im früheren Baden bestimmte dies die Regelung des §44 Abs.1 BadGO.

Ein ebenso süddeutsches Element, das die Aufgaben des Bürgermeisters prägt, ist das Eilentscheidungsrecht. Nach §41 Abs. 2 GO-B kommt ihm dieses Recht wie zuvor in Baden nach §44 Abs. 2 BadGO zu. Es gilt im Falle des Notstands und der Unmöglichkeit, den Gemeinderat sofort einzuberufen.

Nach §40 Abs. 4 GO-B sorgt der Bürgermeister, wie auch in Frankreich der Maire, für die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen, sowie der von den Staatsbehörden erlassenen besonderen Anordnungen, vollzieht die der Gemeinde nach Gesetz oder Verordnungen obliegenden Aufgaben und unterstützt im übrigen die Staatsverwaltung innerhalb des Gemeindegebiets. Diese Regelung gab es schon in der badischen Gemeindeordnung von 1921 und entspricht dem Wortlaut des §42 Abs. 4 BadGO. Ebenfalls wie im früheren Baden ist in §40 Abs. 5 GO-B geregelt, dass der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet, soweit sie nicht einer staatlichen Polizeiverwaltungsbehörde übertragen ist.

Zusammenfassung französischer Einfluss in Baden

Baden erfuhr bei der ersten Rechtssetzung durch die Verordnung für Gemeindewahlen wesentlich stärkere französische Einflüsse als Württemberg-Hohenzollern. Bereits in der Gemeindeordnung für das Land Baden 1947 werden die Regelungen jedoch in den größten Teilen wieder der früheren badischen Gemeindeordnung angepasst.

Wie in Württemberg-Hohenzollern vertritt der Bürgermeister die Gemeinde alleinig, dies war auch in Baden neu, abgesehen vom Systembruch der DGO. Es ist wie für Württemberg-Hohenzollern beschrieben auf den Einfluss des französischen Kommunalverständnisses zurückzuführen. Auch die frühere badische Gemeindeordnung sah einen grundsätzlich ehrenamtlichen Bürgermeister nicht vor. Diese Regelung ist letztlich wie in Württemberg-Hohenzollern durch den französischen Einfluss zu begründen. Gleiches gilt für die Ehrenamtlichkeit der Bürgermeister, die auch in Baden eine neue Regelung war.

Das Wahlverfahren des Bürgermeisters durch den Gemeinderat war zwar anders als im früheren Baden, jedoch wurde dort der Bürgermeister in größeren Gemeinden früher auch indirekt gewählt. Dass der Gemeinderat als zweites Organ den Bürgermeister aus seiner Mitte wählt, wie dies in Frankreich gehandhabt wird, war eine Neuheit in Baden und ist auf den französischen Einfluss zurückzuführen. Nicht frei vom Einfluss des französischen Rechts ist auch die Regelung, dass ein Gemeindebeamter nicht im Gemeinderat sein kann. Diese Inkompatibilitätsregelung war früher in Baden nicht vorhanden, in

Baden wurde deshalb auch versucht, durch Verhandlungen eine Änderung herbeizuführen. „Die Militärregierung hat in der Gemeindeordnung für eine ganze Reihe von strittigen Punkten nachgegeben, nur für den einen nicht“[116].

Es muss bei der neuen Gemeindeordnung für Baden beachtet werden, dass das frühere badische Kommunalrecht dem französischen wesentlich ähnlicher war, als es in Württemberg der Fall war.

ii. *Gemeindeordnung für Baden-Württemberg 1955*

Mit der Volksbefragung 1950 und den Gesetzen zur Neugliederung der Länder von 1951 wurden die Weichen für den Südweststaat gestellt. Die Verfassungsgebende Landesversammlung wurde am 9. März 1952 gewählt und die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern damit zu einem Bundesland vereinigt.

Für das neu gebildete Land wurde auch eine gemeinsame Kommunalverfassung geschaffen. Die Verfassungen im Land Baden und in Württemberg-Hohenzollern in der französischen Zone und die Regelungen von Württemberg-Baden in der amerikanischen Zone bildeten die Grundlage für die Verhandlungen über die neue Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg begründete ein einheitliches Kommunalrecht. Sie wurde vom Landtag in Stuttgart am 25. Juli 1955 verabschiedet.

Um herauszufinden, welche Einflüsse des französischen Rechts es in der Gemeindeordnung gibt, muss den in Württemberg-Hohenzollern und dem Land Baden gefundenen französisch geprägten Regelungen nachgegangen werden. Dies waren die Ehrenamtlichkeit der Bürgermeister, die Notwendigkeit, Gemeindebürger zu sein, um gewählt werden zu können, die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat (in Baden), die Amtszeit von sechs Jahren (in Baden) und die gesetzliche Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister. Sind diese Regelungen auch in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von 1955 vorhanden?

[116] Protokoll der Behörden-Dienstbesprechung vom 24.10.1947, S.10

In der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wurde ein Kompromiss zwischen Ehrenamtlichkeit und Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters gefunden. Nach §42 Abs. 2 GemO (1955) ist der Bürgermeister besoldeter Wahlbeamter auf Zeit. In Gemeinden mit weniger als 1500 Einwohnern kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass der Bürgermeister Ehrenbeamter ist. In der französischen Zone war der Bürgermeister grundsätzlich ehrenamtlich, in der amerikanischen Zone war er stets hauptamtlich tätig[117].

Die Notwendigkeit, dass der Bürgermeister Gemeindebürger sein muss, wurde in der Gemeindeordnung BW durch §46 GemO aufgehoben. Es ist zum Bürgermeister wählbar, wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 GG ist, am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat wie in Baden wurde zugunsten der direkten Wahl wie in Württemberg-Hohenzollern und Württemberg-Baden geregelt. Der Bürgermeister wird nach §45 Abs. 1 Satz 1 GemO von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Amtszeit in den Zonen variierte zwischen sechs Jahren in Württemberg-Hohenzollern und zwölf Jahren in der amerikanischen Zone. In der neuen Gemeindeordnung wurde die Amtszeit des Bürgermeisters nach §42 Abs. 4 GemO auf acht Jahre festgelegt. Bei unmittelbarer Wiederwahl beträgt die Amtszeit zwölf Jahre.

Bis in die Weimarer Zeit wurde die Gemeinde durch den Gemeinderat vertreten. Erstmals führte die Deutsche Gemeindeordnung im Dritten Reich die Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters ein. Die Kommunalverfassungen im Land Baden und in Württemberg-Hohenzollern bauten fast ausschließlich auf dem früheren württembergischen und badischen Recht auf, dennoch wurde diese Regelung aus der DGO übernommen. Es kann angenommen werden, dass dieser ausnahmsweise Rückgriff auf die DGO mit der Ähnlichkeit zum französischen Recht begründet werden kann. Auch in der amerikanischen Zone vertrat der Bürgermeister die Gemeinde, hier wurde 1945 die DGO lediglich umgeschrieben und von nationalsozialistischen Regelungen befreit. In der neuen Ge-

[117] Vgl. § 54 Deutsche Gemeindeordnung der amerikanischen Zone vom 20.12.1945, RegB. 1946 S.5

meindeordnung BW wird dies fortgeführt. Der Bürgermeister vertritt nach §42 Abs. 1 Satz 2 GemO die Gemeinde.

VI. Gibt es Einflüsse des französischen Rechts in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg?

Die Analyse der Gemeindeordnung von 1955 hat gezeigt, dass die Regelungen, die einen charakteristischen französischen Einfluss darstellten, nicht übernommen wurden. Es ist festzustellen, dass im Bereich der Stellung des Bürgermeisters der größte Teil der Ausprägungen auf die frühere württembergische Gemeindeordnung zurückgeführt werden kann.

Zwei gesetzliche Regelungen sind jedoch auffällig. Die Möglichkeit der Ehrenamtlichkeit des Bürgermeisters in kleinen Gemeinden und die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister.

Ehrenamtliche Bürgermeister gab es bis 1935 weder in Württemberg noch in Baden. In der nationalsozialistischen Deutschen Gemeindeordnung von 1935 bestand für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die Möglichkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters. In Frankreich ist das Amt des Maire stets ehrenamtlich. Während der französischen Besatzung wurde im Laufe der Gesetzesausgestaltung auf kommunaler Ebene fast ausschließlich auf das Recht von vor 1933 zurückgegriffen. In beiden Teilen der französisch besetzten Zone war das Amt des Bürgermeisters grundsätzlich ein Ehrenamt. Ob die teilweise Ehrenamtlichkeit aus der DGO auf alle Bürgermeister ausgedehnt wurde oder ob der ehrenamtliche Bürgermeister direkt aus dem französischen Recht übernommen wurde, ist nicht nahtlos nachvollziehbar. Es kann jedoch angenommen werden, dass es sich um einen französischen Einfluss handelte, da in den neu geschaffenen Gemeindeordnungen in der französischen Zone gezielt nicht auf die DGO zurückgegriffen wurde.

Ähnlich verhält es sich mit der Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister. Auch diese Regelung wurde erstmals 1935 in der DGO dem Bürgermeister übertragen. Da die Vertretungsbefugnisse des Maire in Frankreich stark ausgeprägt sind, kann angenommen

werden, dass es in der französischen Zone zu einer Angleichung des neu entstandenen Kommunalrechts gekommen ist, um den Bürgermeister zu stärken und die besondere Abhängigkeit vom Gemeinderat etwas abzubauen. In der amerikanischen Zone war der Bürgermeister ebenfalls gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Bei der Gestaltung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg 1955 wurde die Regelung, die ja in beiden Zonen gleich war, ebenfalls übernommen. Ein direkter französischer Einfluss ist in diesem Punkt nicht anzunehmen, ein indirekter französischer Einfluss durch die Übereinstimmung mit der Regelung auch in der amerikanischen Zone liegt indessen nahe.

„Die Amerikaner und Franzosen verfolgten [...] in ihren Zonen eine Politik der 'restoration', da sie der Überzeugung waren, dass Deutschland auch schon vor dem Krieg eine demokratische Selbstverwaltung besaß“[118].

A. Sonstige Erklärungsansätze für die Entwicklung des Kommunalrechts nach dem zweiten Weltkrieg in der französischen Zone

Aus Sicht der Besatzungsmächte gab es bei der Wiederherstellung des Rechtssystems nach dem zweiten Weltkrieg verschiedene Handlungsmöglichkeiten. Es wäre denkbar gewesen, dass die Besatzungsmächte ihre eigenen kommunalen Strukturen und Gesetze in ihren Zonen einführen. Eine andere Möglichkeit hätte darin bestanden, auf bereits früher entwickelte gesetzliche Regelungen zurückzugreifen. Es wäre jedoch auch denkbar gewesen, dass die Besatzungsmächte neue gesetzliche Regelungen für die besetzten Zonen, die es bisher noch nicht gab, eingeführt hätten. Die jeweilige Strategie der Besatzungspolitik wurde von den einzelnen Besatzungsmächten unterschiedlich gehandhabt. Für die Französische Militärregierung standen dabei die Sicherheit des eigenen Landes, die Wiedereinführung einer westlich orientierten Demokratie und die dezentrale Struktur der Besatzungszone im Vordergrund[119].

[118] Schrameyer, S.33 RN 14
[119] Vgl. Ménudier S.169

i.Sicherheit, Dezentralisierung und Demokratie

Die eigene langfristige Sicherheit durch eine Schwächung Deutschlands spielte eine große Rolle in der französischen Besatzungspolitik. „Deutschland schwächen heißt zunächst, es politisch aufzuteilen, den regionalen Partikularismus zu fördern, indem dem Reich gleichzeitig die Möglichkeit genommen würde, sich um eine starke Zentralmacht herum wieder aufzubauen“[120]. Es war daher wohl überlegt, dass die französische Zone bei den kleinsten Einheiten beginnend dezentral aufgebaut wurde; dies brachte für die französische Besatzungsmacht jedoch auch einen großen Verwaltungsaufwand mit sich, da die Kontrolle durch die Militärregierung schon bei den unteren Verwaltungsebenen begann. Der Vorteil der leichteren Kontrolle, der durch eine stärkere Zentralisierung hätte erzielt werden können, „geriet nur wieder zur Gefahr, wenn diese erneut in die Hand eines geeinten Deutschland oder einer Macht geriet“[121]. Es wurde von der französischen Besatzungsmacht darauf geachtet, dass die neu entstehenden Strukturen so dezentral wie möglich ausgestaltet wurden. Dabei wurde im Wesentlichen auf die kommunale Selbstverwaltung der Weimarer Republik zurückgegriffen[122] , die den Gemeinden ein hohes Maß an eigenen Zuständigkeiten zusicherte. Das zweite wichtige Kriterium der französischen Besatzungspolitik war die Wiedereinführung demokratischer Elemente. Wesentliche Anhaltspunkte für den Aufbau der demokratischen Ordnung waren die Verfassungen aus der Zeit vor 1933. Demokratie war für die französische Besatzungsmacht eng verbunden mit der eigenen Sicherheit, denn aus ihrer Sicht war „Sicherheit [...] nur zu erlangen durch eine demokratische Neuordnungspolitik“[123].

Von der französischen Regierung wurden Grundlagen erarbeitet, die den Rahmen für das Handeln der Militärregierung in Deutschland bildeten[124]. Sie gab die Richtung der zu schaffenden gesetzlichen Regelungen in der französischen Zone vor. Neben Verfassungsgrundsätzen werden auch Regelungen zur „organisation démocratique de l'Etat“ getroffen. Die Regelung: „Le respect des libertés locales et communales, base de toute démocratie, doit être garanti par les constitutions“ schreibt die grundlegende selbstverwaltete Stellung der Gemeinden im Staat vor.

[120] Fritsch-Bournazel, S.9
[121] Kessel S.80
[122] Vgl. Wolfrum S.105
[123] Wolfrum S.105
[124] Die Kommission des Quai d'Orsay erarbeitet in Paris das Statut vom 28. Februar 1947

In der Besatzungspolitik „sahen die Westmächte die kommunale Selbstverwaltung aufgrund des gemeinsamen Konzeptes der Demokratisierung von unten als einen wesentlichen Stützpfeiler in ihren Bemühungen, eine Demokratisierung der deutschen Gesellschaft zu erreichen. Durch die Kommunalverwaltung sollte zudem einem Wiedererstarken einer übermächtigen Zentralgewalt vorgebeugt werden“[125]. Unter den Besatzungsmächten strebte Frankreich nach besonders weitgehender Dezentralisierung[126]. Dies prägte auch die französische Deutschlandpolitik und die Konferenzen der Westmächte.

Zusammenfassung sonstige Erklärungsansätze

Die Vertreter Frankreichs kannten ihre französische Art der Ausgestaltung des Kommunalrechts und ihre demokratischen Strukturen. In der Besatzungspolitik in den französisch besetzten Zonen ist an einigen Stellen ein Einfluss dieser französischen Tradition erkennbar. Darüber hinaus bestand jedoch auch eine langfristige Vorstellung von ihrem direkten Nachbarn, der nicht zu mächtig, aber doch stabil und demokratisch sein sollte. In diesen Fällen wurde bewusst auf nicht-französische Regelungen zurückgegriffen, die diesen Vorstellungen gerecht wurden. Diese zweite Perspektive kann erklären, warum manche Regelungen in der französischen Zone so entstanden sind, wie es letztlich der Fall war.

Beispielsweise bei der dezentralen Aufgabenwahrnehmung (kommunalen Selbstverwaltung) waren die gesetzlichen Regelungen aus der Zeit der Weimarer Republik das Vorbild für das zukünftige Kommunalrecht. Das französische Recht kannte zwar den Begriff der Dezentralisierung, aber lange nicht in der Ausgestaltung wie in der kommunalen Selbstverwaltung in der süddeutschen Tradition. In Fällen wie diesem wurde von der Militärregierung auf die süddeutsche demokratische Rechtstradition zurückgegriffen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen das deutsche und französische Recht inhaltlich gleich war. Der Rückgriff der französischen Besatzungsmacht auf bereits bekannte Gesetze erzielte auch eine höhere Akzeptanz bei den Deutschen.

---

[125] Schrameyer S.33 RN 14
[126] Les cahiers de L'IHTP, S.103

VII. Zusammenfassung und Fazit

In den größten Teilen geht die Gemeindeordnung Baden-Württemberg von 1955 für die Rechtsstellung des Bürgermeisters auf die württembergische und badische Rechtstradition zurück. Das gesetzliche Vertretungsrecht des Bürgermeisters ist ein Ergebnis der Besatzungszeit. Eine gleichartige Regelung hatte zuerst die sonst nicht weitergeführte Deutsche Gemeindeordnung enthalten. Die Ehrenamtlichkeit der Bürgermeister in kleinen Gemeinden wurde durch die französische Besatzungsmacht befördert und auch in die bis heute bestehende Gemeindeordnung übernommen. Es lässt sich jedoch für Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters sagen, dass „die Gemeindeordnung [...] im allgemeinen zu den Grundsätzen der gemeindlichen Verfassung und Verwaltung der Zeit vor 1933 zurück[kehrt]“[127].

[127] Braun/Holl, S.64

VIII. Literaturverzeichnis:

Monographien und Kommentare

Auby, Jean-Bernard; Auby, Jean-Francois; Noguellou, Rozen (2008): Droit des collectivités locales. 4. Aufl. Paris: Presses Universitaires de France.

Braun, W.; Holl, Th (1950): Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern. Stuttgart: Kohlhammer.

Commission de Publication des documents diplomatiques francais (1996): Les Rapports mensuels d'André Francois-Poncet, Haut-Commissaire francais en Allemagne 1949-1955. Paris: Imprime Nationale.

Dols, Heinz &. Klaus Plate (2005): Kommunalrecht Baden-Württemberg. 6. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

Eberhardt, Karl (1930): Handkommentar zur Württembergischen Gemeindeordnung. Stuttgart: J.Hess.

Gern, Alfons (2005): Kommunalrecht Baden-Württemberg. 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Goutal Yvon; Vielh, Juliette (2006): Droit des institutions communales. Paris: Le Moniteur.

Gündert, Erwin (1921): Badische Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921. 3. Aufl. Mannheim: Bensheimer.

Kunze / Bronner / Katz (2008): Kommentar zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. 16. Lieferung, 4. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

Marilla, Georges-Daniel (2008): Les Pouvoirs du Maire. 5. Aufl. Paris: Beger-Levrault.

Ménudier, Henri (1989): L'Allemagne occupée 1945-1949. Paris: Université de la Sorbonne.

Rienhardt, Albert (1935): Bürgermeister, Beigeordnete, Beauftragter der NSDAP, Gemeinderäte und Beiräte. Berlin: Bahlen.

Scharf, Claus; Schröder, Hans-Jürgen (1983): Deutschlandpolitik Frankreichs und die französische Zone 1945-1949. Wiesbaden: Steiner.

Schrameyer, Marc (2006): Das Verhältnis von Bürgermeister und Gemeindevertretung. Berlin: Erich Schmidt.

Treffer, Gerd (1982): Französisches Kommunalrecht. Kommunalrecht des Auslands. 1. Aufl. München: Jehle (1).

Sammelwerke

Centre national de la recherche scientifique (Hg.) (Décembre 1989 / Janvier 1990): France-Allemagne 1944 - 1947 Les cahiers de L'IHTP (Cahier N° 13-14).

Gögler, Max; Richter, Gregor (Hg.) (1982): Das Land Württemberg-Baden 1945-1952. Sigmaringen: Thorbecke.

Institut Francais de Stuttgart (Hg.) (1986): Die französische Deutschlandpolitik zwischen 1945 und 1949. Tübingen: Attempto.

Martens, Stefan (Hg.) (1993): Vom Erbfeind zum Erneuerer. Sigmaringen: Thorbecke.

Rinker, Reiner; Setzler, Wilfried (Hg.) (1986): Die Geschichte Baden-Württembergs. Stuttgart: Konrad Theiss.

Beiträge in …

Fritsch-Bournazel, Renata (1986): Die Wende in der französischen Nachkriegspolitik 1945-1949: Die "Deutsche Gefahr" verliert die Priorität. In: Institut Francais de Stuttgart (Hg.): Die französische Deutschlandpolitik zwischen 1945 und 1949. Tübingen: Attempto, S. 7–27.

Kessel, Martina (1993): "L'empêcheur de la dans en ronde" Französische Deutschlandpolitik 1945-1947. In: Martens, Stefan (Hg.): Vom Erbfeind zum Erneuerer. Sigmaringen: Thorbecke .

Matz, Klaus-Jürgen (1986): Baden-Württemberg - Ein Bundesland Entsteht. In: Rinker, Reiner; Setzler, Wilfried (Hg.): Die Geschichte Baden-Württembergs. Stuttgart: Konrad Theiss .

Nüske, Gerd-Friedrich (1982): Neubeginn von Oben. In: Gögler, Max; Richter, Gregor (Hg.): Das Land Württemberg-Baden 1945-1952. Sigmaringen: Thorbecke .

Rollet, Henry (Décembre 1989 / Janvier 1990): L'intervention de la France dans la question allemande vue par les trois autres Grands. In: Centre national de la recherche scientifique (Hg.): France-Allemagne 1944-. 1947Les cahiers de L'IHTP (Cahier N° 13-14), S. 97–118.

Speidel, Hans (1982): Neubeginn und Besatzungsherrschaft der Alliierten 1945. In: Gögler, Max; Richter, Gregor (Hg.): Das Land Württemberg-Baden 1945-1952. Sigmaringen: Thorbecke .

Wolfrum, Edgar (1993): Das Bild der düsteren Franzosenzeit. In: Martens, Stefan (Hg.): Vom Erbfeind zum Erneuerer. Sigmaringen: Thorbecke .

Protokolle

(24. Oktober 1947): Protokoll der Behörden-Dienstbesprechung. 2. Behörden-Dienstbesprechung in Buchau.

(3. August 1946): Protokoll der Landrätetagung. 10. Landrätetagung in Biberach.

(1. April 1946): Protokoll der Landrätetagung. 6. Landrätetagung in Wildbad.

Hochschulschriften

Franz, Heinrich (1938): Maire und Bürgermeister. Inaugural-Dissertation. Marburg. Universität.

Haidorf, Wilfried (1971): Die Politik in der französisch besetzten Zone im Licht der Protokolle der Landrätetagungen von Südwürttemberg-Hohenzollern. Zulassungsarbeit. Weingarten. Hochschule.

Internetdokumente (zuletzt geprüft am 09.03.2009)

Badische Gemeindeordnung vom 25. März 1947. Online verfügbar unter http://www.-verfassungen.de/de/bw/baden/index.htm.

Élections en France dépuis 1787: Online verfügbar unter Http://laMemoiredecrois-sy.free.fr/Election.htm.

Gemeindeordnung für Württemberg-Hohenzollern vom 14. März 1947. Online verfügbar unter http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg-hohenzollern/index.htm.

Legifrance.org - Code général des collectivités territoriales, Stand 4. März 2009. Online verfügbar unter http://www.legifrance.org/affichCode.do;jsessionid=8B1888C032F13A10126051E0073482E4.tpdjo15v_1?cidTexte=LEGITEXT000006070633&dateTexte=20090414.

Loi du 5 avril 1884 sur l'organisation municipale. Online verfügbar unter http://www.in-rp.fr/edition-electronique/lodel/dictionnaire-ferdinand-buisson/document.php?id=2901

Meyers Konversationslexikon (1888): "Maire". Online verfügbar unter http://www.peter-hug.ch/lexikon/Maire.

Statut des Staatssekretariats (1945). Online verfügbar unter http://www.archive-bw.de/sixcms/list.php?page=seite_archivzimelien&sv[id]=10314&_seite=Archivalienschau.

Verordnung Nr. 44 des französischen Oberkommandos in Deutschland über Aufstellung von Wählerlisten für deutsche Wahlen. Württemberg-Hohenzollern. Online verfügbar unter http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg-hohenzollern/index.htm.

Verordnung Nr. 50 des französischen Oberkommandos in Deutschland über die Gemeindewahlen in Baden vom 5. August 1946. Online verfügbar unter http://www.-verfassungen.de/de/bw/baden/index.htm.

Verordnung Nr. 53 des französischen Oberkommandos in Deutschland über die Gemeindewahlen in Württemberg, Hohenzollern und im Landkreis Lindau. Online verfügbar unter http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg-hohenzollern/index.htm.

Verordnung Nr. 95 des französischen Oberkommandos in Deutschland über die Machtbefugnisse der Länder der Zone Française d'Occupation. Online verfügbar unter http://www.verfassungen.de/de/bw/wuerttemberg-hohenzollern/index.htm.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich meine Bachelorarbeit mit dem Thema

„**Gab es einen Einfluss der französischen Besatzungsmacht auf die baden-württembergische Kommunalverfassung ? Eine Analyse am Beispiel der Stellung des Bürgermeisters.**“

selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Übernahme wörtlicher Zitate sowie die Verwendung der Gedanken anderer Autoren habe ich an den entsprechenden Stellen der Arbeit kenntlich gemacht.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen hätte.

Friedrichshafen, 20.April 2009